

126. Jahrgang
Beilage zu Heft 12
Dezember 2018
Seiten 1★–16★

Schriftleitung:
Prof. Dipl.-Rpfl. Udo Hintzen
Ernst-Wessel-Straße 9
15366 Hoppegarten

Herausgegeben
in Verbindung mit dem
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V. von
Dipl.-Rpfl. Mario Blödtner
Dipl.-Rpfl. Hinrich Clausen
Prof. Dipl.-Rpfl. Udo Hintzen
Dipl.-Rpfl. Klaus Rellermeyer

Beirat:
Dipl.-Rpfl. Horst Bestelmeyer
Prof. Walter Böhringer, Notar a. D.
Dipl.-Rpfl. Uwe Harm
Dipl.-Rpfl. Heinrich Hellstab
Dipl.-Rpfl. Steffen Kögel
Dr. Thomas Wolf, VRiLG

Seit dem 1.11.2018 ist das „Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage“ vom 12.7.2018 (BGBl I S. 1151) nach seinem Art. 11 insgesamt in Kraft und ebenso die erst wenige Tage zuvor erlassene Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung (MFKRegV) vom 24.10.2018 (BGBl I 1804). Mit der in den §§ 606–614 n.F. geregelten Musterfeststellungsklage und der Einrichtung des zugehörigen Registers soll der Rechtsschutz für Verbraucher nachhaltig verbessert werden (s. BT-Drs. 19/2507).

Damit sich die Leserinnen und Leser des Rpfler möglichst schnell über dieses neuartige Instrument informieren können, haben sich Schriftleitung und Verlag in Abstimmung mit dem Autor entschlossen, den nachfolgenden Beitrag zeitnah zum Inkrafttreten und deshalb noch als Beilage zu dem redaktionell schon abgeschlossenen Heft 12/2018 (25. November 2018) herauszubringen.

Die neue Musterfeststellungsklage (§§ 607–614 ZPO n.F.)

– Eine Einführung in Kommentarform –

Richter am Amtsgericht a. D. Dr. Dr. Peter Hartmann, Lübeck

Grundzüge

Schrifttum: Nordholtz/Mekat, Musterfeststellungsklage (Einführung), 2018; Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, 2018; Fölsch, DRiZ 2018,214; Meller-Hannich NJW 2018, Beilage zu Heft 20; Netzer, AnwBl 2018,280; Jahrestagung der Präsidenten von OLG und BGH, MDR 2018, Heft 12, S. R 11; Balke/Lübscher/Steinbrück, ZIP 2018,1321 (krit. Übersicht); Stadler, VuR 2018,83; Vollkommer MDR 2018,497; Waßmuth/Asmus, ZIP 2018,657 (je: Übersicht).

1. Systematik

Buch 6 enthält jetzt eine Reihe von Vorschriften zu einer bisher in der ZPO nicht vorhandenen Verfahrensart zu einer Erleichterung der Möglichkeiten bei einer Vielzahl von Problemen im Zusammenhang mit Missgriffen der Industrie im Umweltschutzbereich usw. Es gibt eine nach EU-Vorschlägen an sich noch weitergehende Chance gemeinsamer Durchsetzung statt nur in tausenden von Einzelklagen. Ähnliche Ansätze im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und im Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) haben in ihren Spezialgebieten Vorrang.

Dogmatisch gehören §§ 606–614 ZPO n.F. (im Folgenden ohne Gesetzeszusatz) eigentlich an ganz andere unterschiedliche

Stellen der ZPO. Sie gilt zumindest jeweils ergänzend, soweit sie überhaupt passt. Ob das alles sonderlich gelungen ist, lässt sich unterschiedlich beurteilen. Der Regelungszweck (s. unten 3.) reicht dazu als Maßstab nicht annähernd aus. Die Praxis kann andere Ergebnisse bringen als vom Gesetzgeber erhofft.

Freiwilligkeit sowohl beim Ob einer Klage nach § 606 als auch beim „Ob und Wie lange“ bei einer Beteiligung durch einen „angemeldeten Verbraucher“ nach § 608 bleibt ein Hauptmerkmal des Musterfeststellungsverfahrens. Man kann beim bisher statthaften Einzelweg nach §§ 253 ff. bleiben oder zu ihm zurückkehren, wenn auch nur bedingt.

Keine abschließende Regelung enthalten §§ 606 ff. Man muss ergänzend vor allem mitbeachten: § 29 c II (Verbraucherbegriff); § 32 c (Gerichtsstand); § 119 III GVG (sachliche erstinstanzliche Zuständigkeit des OLG), § 204 I Ziff. 1 a BGB (Verjährung). Eine Darstellung der vielstufigen Entstehungsgeschichte unterbleibt hier aus Platzgründen.

2. Verhältnis zum EU-Recht

Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher nach § 606 I S. 2 Ziff. 2 Fall 2 bringt zwar keine direkten Rechte und Pflichten für den einzel-

nen EU-Bürger, wohl aber Aufgaben für jeden Mitgliedstaat. §§ 606 ff. basieren deshalb auch auf EU-Recht. Allerdings enthalten sie von den EU-Empfehlungen nicht die konsequenteste Form einer Muster-Leistungsklage mit Vollstreckbarkeit des Urteils, sondern nur den mühsameren und riskanteren Weg einer bloßen Musterfeststellung mit der Notwendigkeit einer gesonderten nachfolgenden Individual-Leistungsklage, soweit sich die Parteien nicht in einem Vergleich nach § 611 geeinigt haben. Natürlich kann sich der Kläger im Individualprozess eine Bindungswirkung nach § 613 zunutze machen.

3. Regelungszweck

Chancen bestehen quantitativ wie qualitativ. Ein Musterfeststellungsverfahren kann die Zahl individueller Klagen erheblich verringern. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung kann sich erhöhen oder überhaupt erst herstellen lassen. Es mag für den Einzelnen erst mithilfe eines Musterfeststellungsverfahrens verantwortbar sein, auch als nur angemeldeter Verbraucher vor Gericht zu ziehen. Es mag selbst für ein Weltunternehmen weitaus besser kalkulierbar werden, umstrittene Maßnahmen weiterzuführen. Das kann Auswirkungen auch auf Zulieferer haben, auf die Beschäftigtenzahl, beim Export und in vieler anderer Hinsicht (s. jeweils auch zum Regelungszweck der Einzelvorschriften).

Risiken bestehen wie bei jeder Entscheidung beliebiger Art zumindest dann, wenn ein Urteil im Musterfeststellungsverfahren nicht überzeugt, aber eben bindet. Das gilt bei allen Beteiligten. Auch die grundsätzlich stets statthaft höhere Instanz mag nicht wesentlich überzeugender arbeiten. Schon zeitlich ist ein Musterfeststellungsverfahren keineswegs stets einfacher abschätzbar als ein Individualverfahren. Die obendrein nur begrenzte Möglichkeit, als Anmelder doch besser auszusteigen, ändert an alledem wenig. Ob die Bindungswirkung nach § 613 überhaupt eher hilft als schadet, ist eine weitere durchaus offene und von der Qualität des Gerichts im Musterfeststellungsverfahren mitabhängige Frage.

4. Sachlicher Geltungsbereich

Ihn umschreibt § 606. „Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses“ klingt noch relativ einfach. „Abhängigkeit“ von solchem „Feststellungsziel“ ist schon komplizierter, etwa: in welchem Maß, für welche Zeit, von welchen Faktoren abhängig? (Vgl. auch jeweils zum sachlichen Geltungsbereich bei den Einzelvorschriften.)

5. Persönlicher Geltungsbereich

Ihn nennt wegen der Parteien des Musterfeststellungsverfahrens § 606 in einer schon auf den ersten Blick nicht gerade sofort erkennbaren Aufzählung. Der „angemeldete Verbraucher“ als Nichtpartei, aber rechtlich wie wirtschaftlich eigentliche weitere Hauptfigur ist zusätzlicher Beteiligter.

6. Kosten

Das Musterfeststellungsverfahren ist als ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der ZPO gemäß § 1 I S. 1 Ziff. 1 GKG kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühren richten sich nach dem Streitwert. Ihn setzt das Gericht nach § 3 in Verbindung mit § 48 I S. 1 GKG nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Dabei beachtet es die Gesamtumstände und in einem Musterverfahren seine Bedeutung über das Interesse des Klägers hinaus. Der Streitwert darf aber nach § 48 I S. 2 GKG 250.000 Euro nicht übersteigen. Das ist immerhin kein geringer Höchstbetrag. Ein fünfstelliger Wert mag an seiner oberen Grenze durchschnittlich sehr wohl vertretbar sein. Entsprechend hoch kann der dem Streitwert entsprechende Gegenstandswert bei Anwaltsgebühren nach § 23 I S. 1 RVG ausfallen. Auslagen, Zeugen und Sachverständige erhalten Geld wie im sonstigen Zivilprozess. Der Wert eines anschließenden Individual-Leistungsprozesses kann theore-

tisch denjenigen des Musterfeststellungsverfahrens übersteigen. Er wird freilich praktisch meist weit darunter liegen. Wegen einer bloßen Anmeldung nach § 608 vgl. dort unter 10.

Eine bloße *Einsichtnahme* in das elektronische Klageregister ist nach § 609 III für jedermann unentgeltlich möglich. Kopien, Ausdrucke oder Ausfertigungen kosten nach KV 9000 zum GKG geringe Pauschalen.

7. Verjährung

Sie führt bekanntlich zwar nicht zum Erlöschen eines Anspruchs (das geschieht erst nach einer sog. Verwirkung), sondern zu einem Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners nach § 214 I BGB. Wann die Verjährungsfrist jeweils beginnt, besagt das BGB unverändert. Der Beginn hängt von mehreren Voraussetzungen ab. Mit dem Musterfeststellungsverfahren ist aber ein neuer Fall von Hemmung der Verjährung möglich geworden. Eine Hemmung tritt nach § 204 I Ziff. 1 a BGB dann ein, wenn eine Musterfeststellungsklage beim dortigen Beklagten eingeht. Davon hat auch jeder Gläubiger einen Vorteil, der seinen Anspruch zum Klageregister wirksam angemeldet und noch nicht seit mindestens 6 Monaten zurückgenommen hat. Das ist der Kern mit einigen Einschränkungen. Ob das alles dem einzelnen Beteiligten ausreichend hilft, lässt sich nur von Fall zu Fall sachlich-rechtlich klären. Das gilt auch für das Problem etwaiger Verjährungsrückwirkung.

§ 606 Musterfeststellungsklage

(1) ¹Mit der Musterfeststellungsklage können qualifizierte Einrichtungen die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer begehren. ²Qualifizierte Einrichtungen im Sinne von Satz 1 sind die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes bezeichneten Stellen, die

1. als Mitglieder mindestens zehn Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 350 natürliche Personen haben,
2. mindestens vier Jahre in der Liste nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1. Mai 2009, S. 30) eingetragen sind,
3. in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Verbraucherinteressen weitgehend durch nicht gewerbsmäßige aufklärende oder beratende Tätigkeiten wahrnehmen,
4. Musterfeststellungsklagen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erheben und
5. nicht mehr als 5 Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen.

³Bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 4 oder 5 vorliegen, verlangt das Gericht vom Kläger die Offenlegung seiner finanziellen Mittel. ⁴Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen.

(2) ¹Die Klageschrift muss Angaben und Nachweise darüber enthalten, dass

1. die in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen;
2. von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen.

²Die Klageschrift soll darüber hinaus für den Zweck der Bekanntmachung im Klageregister eine kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes enthalten. ³§ 253 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Musterfeststellungsklage ist nur zulässig, wenn

1. sie von einer qualifizierten Einrichtung im Sinne des Absatz 1 Satz 2 erhoben wird,
2. glaubhaft gemacht wird, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen und
3. zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben.

1. Systematik, I–III

Die Möglichkeit einer Feststellung nach Abs. 1 zwischen den Parteien des Musterfeststellungsverfahrens ist nur ein Teil der Neuregelung. Der andere Hauptgedanke steckt in der Bindungswirkung zugunsten eines angemeldeten Verbrauchers nach § 613. Natürlich ist die Feststellung nach § 606 auch ohne eine Auswirkung auf Anmelder möglich und sinnvoll, etwa zur Vermeidung weiterer wie immer gearteter Verfahren nach §§ 253 ff. Freilich hilft auch den Parteien des Musterfeststellungsverfahrens erst ein folgendes Individualverfahren zur vollen Klärung und gar zur Vollstreckbarkeit, soweit nicht ein Vergleich nach § 611 dasselbe erreicht hat. § 606 bleibt also oft ein bloßer erster Teilschritt. Hinzu müssen dann §§ 253 ff. treten.

2. Regelungszweck, I–III

§ 606 nennt die Risiken und weiteren Notwendigkeiten zur Anspruchserfüllung nicht erkennbar mit. Diese ergeben sich aus §§ 607 ff. Umso eher ist eine gewisse Großzügigkeit ratsam, wenn es einerseits um die Anspruchsvoraussetzungen geht, andererseits um die Abwehrchancen. Im Ergebnis bleibt eine behutsame Abwägung bei der Auslegung die wohl beste Methode. Zur Problematik des Fehlens einer gleich auch zur Vollstreckbarkeit führenden Musterklage ausführlich *Vollkommer*, MDR 2018,497.

3. Geltungsbereich, I–III

Er ist enorm weit (s. unten 10.). Ausreichend ist ein möglicher Anspruch oder ein mögliches Rechtsverhältnis zwischen einer Gruppe von Verbrauchern, vertreten durch eine „qualifizierte Einrichtung“, und einem oder mehreren Unternehmer(n), soweit Letzteres nach der ergänzend geltenden ZPO-Regelung statthaft ist. Dergleichen kann theoretisch fast alle Bereiche eines Verbrauchs erfassen (vgl. bei 11.).

4. Beispiele zur Frage des sachlichen Geltungsbereichs

Er lässt sich noch nicht voll übersehen. Verbraucherverbände und andere in Abs. 1 S. 4 genannte Verbraucherverbände gehören hierher, wohl auch z.B. der ADAC.

5. Klagebefugnis, I

Sie besteht nur für jede nach Abs. 1 S. 2 qualifizierte Einrichtung. Diese Vorschrift nimmt auf § 3 I S. 1 Ziff. 1 UKlaG Bezug.

§ 3 UKlaG Anspruchsberechtigte Stellen

(1) ¹Die in den §§ 1 bis 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung, auf Widerruf und auf Beseitigung stehen zu:

1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 oder in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1. 5. 2009, S. 30) eingetragen sind,
2. ...

²Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne des Satzes 1 abgetreten werden.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen können die folgenden Ansprüche nicht geltend machen:

1. Ansprüche nach § 1, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einem öffentlichen Auftraggeber (§ 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) verwendet oder wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen zur ausschließlichen Verwendung zwischen Unternehmern oder zwischen Unternehmern und öffentlichen Auftraggebern empfohlen werden,
2. Ansprüche nach § 1 a, es sei denn, eine Zuwiderhandlung gegen § 288 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft einen Anspruch eines Verbrauchers.

§ 4 UKlaG Qualifizierte Einrichtungen

(1) ¹Das Bundesamt für Justiz führt die Liste der qualifizierten Einrichtungen, die es auf seiner Internetseite in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht und mit Stand 1. Januar eines jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt macht. ²Es übermittelt die Liste mit Stand zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Europäische Kommission unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/22/EG.

(2) ¹In die Liste werden auf Antrag rechtsfähige Vereine eingetragen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, wenn

1. sie mindestens drei Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben,
2. sie mindestens ein Jahr bestanden haben und
3. aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit gesichert erscheint, dass sie ihre satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen werden.

²Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherverbände und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen. ³Die Eintragung in die Liste erfolgt unter Angabe von Namen, Anschrift, Registergericht, Registernummer und satzungsmäßigem Zweck. ⁴Sie ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn

1. der Verband dies beantragt oder
2. die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorlagen oder weggefallen sind.

⁵Ist aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte damit zu rechnen, dass die Eintragung nach Satz 4 zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so soll das Bundesamt für Justiz das Ruhen der Eintragung für einen bestimmten Zeitraum von längstens drei Monaten anordnen. ⁶Widerspruch und Anfechtungsklage haben im Fall des Satzes 5 keine aufschiebende Wirkung.

(2a) ¹Qualifizierte Einrichtungen, die Ansprüche nach § 2 Absatz 1 wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherschutzgesetze nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 durch Abmahnung oder Klage geltend gemacht haben, sind verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz jährlich die Anzahl dieser Abmahnungen und erhobenen Klagen mitzuteilen und über die Ergebnisse der Abmahnung und Klagen zu berichten. ²Das Bundesamt für Justiz berücksichtigt diese Berichte bei der Beurteilung, ob bei der qualifizierten Einrichtung die sachgerechte Aufgabenerfüllung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 gesichert erscheint.

(3) ¹Entscheidungen über Eintragungen erfolgen durch einen Bescheid, der dem Antragsteller zuzustellen ist. ²Das Bundesamt für Justiz erteilt den Verbänden auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Eintragung in die Liste. ³Es bescheinigt auf Antrag Dritten, die daran ein rechtliches Interesse haben, dass die Eintragung eines Verbands in die Liste aufgehoben worden ist.

(4) Ergeben sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 bei einer eingetragenen Einrichtung, so kann das Gericht das Bundesamt für Justiz zur Über-

prüfung der Eintragung auffordern und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Einzelheiten des Eintragungsverfahrens, insbesondere die zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Ermittlungen, sowie die Einzelheiten der Führung der Liste zu regeln.

Schon bei Klageeinreichung muss die Klagebefugnis bestehen. Denn das Gericht mag sie sofort und muss sie wie bei § 121 I S. 1 BGB unverzüglich prüfen. Bis zur Entscheidungsreife nach § 300 muss sie fortbestehen. Andernfalls muss das Gericht wegen des Fehlens dieser Prozessvoraussetzung die Klage schon im Musterfeststellungsverfahren durch ein Prozessurteil abweisen. Zu den Einzelanforderungen nach Abs. 1 S. 2 vgl. unter 11.

Keine Klagebefugnis hat ein Unternehmer, auch nicht zu einer verneinenden Feststellung. Wohl aber mag er eine Widerklage erheben können, *Waßmuth/Asmus*, ZIP 2018,663.

6. Anspruch, I S. 1

Das ist das in § 194 I BGB geregelte Begehren. Tun wie Unterlassen sind umfassend weite Vorgänge. Bloßes Recht darauf genügt.

7. Rechtsverhältnis, I. S. 1

Der Begriff bleibt auch bei zurückhaltender Auslegung sachlich, personell und zeitlich weit. Er muss über moralische Beziehungen hinausgehen. Er beginnt schon bei nicht ganz klar feststehenden Umständen.

8. Verbraucher, I S. 1

Das ist nach § 29c II jede natürliche Person, die beim Erwerb eines Anspruchs oder bei der Begründung eines Rechtsverhältnisses überwiegend weder ihre gewerbliche noch ihre selbständige berufliche Tätigkeit ausübt. Näher dazu vgl. auch die Kommentare zu § 13 BGB.

9. Unternehmer, I S. 1

Das ist nach § 14 I BGB eine solche natürliche oder juristische Person oder eine solche rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit ausübt. Vgl. dazu auch die Kommentare zu § 14 BGB.

10. Voraussetzungen des Bestehens oder Nichtbestehens, I S. 1

Es gibt mehrere Aspekte.

a) Feststellungsziel

Diesen Begriff lehnt Abs. 1 S. 1 an z.B. §§ 2 I S. 1, 6 III Ziff. 1 KapMuG an, übernimmt ihn aber nicht vollständig (kein Bezug auch auf „Rechtsfragen“). Die Beschränkung auf das Vorliegen oder Fehlen der „Voraussetzungen“ eines Anspruchs usw. ist eine weitere sprachliche Abweichung vom KapMuG. Sachlich sollte aber eine Verringerung der Gerichtsaufgabe schon im Musterfeststellungsverfahren keineswegs stattfinden. Es geht eben darum, ob ein Anspruch oder Rechtsverhältnis vorhanden ist. Denn nur dann wird auch die Bindungswirkung nach § 613 sinnvoll.

b) Bestehen oder Nichtbestehen

Dazu darf und muss das Gericht im Musterfeststellungsverfahren klären, ob der Bekl. gegen einen Vertrag oder eine vertragsähnliche Bestimmung oder gegen eine gesetzliche Pflicht objektiv verstoßen hat und noch verstößt (Tatbestand; Rechtswidrigkeit) oder ob er gerade nicht derart verstößt und ob eine Haftung auch eine Schuld des Unternehmers oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nach z.B. §§ 278, 831 BGB voraussetzt. Nur die Haftungshöhe bleibt im Musterfeststellungsverfahren noch offen, nicht die Haftungsfrage dem Grunde nach.

Dabei zwingt das Fehlen auch nur einer dieser Bedingungen zur Klageabweisung schon im Musterfeststellungsverfahren.

Eine Kurzkomentierung zu *Verfahrensfragen* wie hier sollte sachlich-rechtliche Probleme achtungsvoll weitgehend anderen überlassen. Deshalb seien zu letzteren hier nur wenige methodisch grundsätzliche Andeutungen gemacht.

Vertragsverstoß ist vermutlich ein Hauptaspekt, aber nicht der einzige Ansatzpunkt. Auch ein Verstoß gegen Regeln bei Vertragsverhandlungen kann infrage kommen, ebenso natürlich schon ein „bloßer“ Gesetzesverstoß. Dabei werden Schuldfragen zwar natürlich mitbeachtet sein, aber zivilrechtlich jedenfalls nicht stets zur Notwendigkeit der Klärung eines strafrechtlich ja bekanntlich oft erforderlichen mindestens bedingten Vorsatzes wegen Gleichgültigkeit gegenüber Folgen führen.

Abgasverstöße dürften zumindest zunächst eine zentrale Rolle spielen. Dabei werden Vertrauensfragen eine erhebliche Bedeutung haben. Darf man so wie früher im Verkehrsrecht nach dem sog. Vertrauensgrundsatz an sich damit rechnen, wenigstens vom Hersteller eines Neuwagens auch ohne dessen formelle Zusicherung nur eine solche Ware zu erhalten, die dem derzeitigen Gesetz technisch wie sonst entspricht, oder muss man nach dem inzwischen längst bedauerlicherweise allgemein gültigen Grundsatz einer sog. defensiven Fahrweise stets mit allen möglichen Unkorrektheiten anderer rechnen? Kann ein Unternehmer sich mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen usw. oder kurzen Floskeln im natürlich stets vorhandenen Formular-Kaufvertrag herauswinden?

Machen *Presseberichte* in Gerüchteform bösgläubig? Gilt das auch beim Kauf vom Weltunternehmen? Muss man als Verbraucher irgendwelche DIN-Normen stets genau kennen? Darf man bis zu irgendwelchen Verboten einer Behörde gutgläubig bleiben? Sind ausländische derartige Anforderungen auch beim Inlandskauf beachtbar? Liegt andernfalls schon dem Grunde nach und daher auch schon im Musterfeststellungsverfahren Mitschuld vor? Fragen über Fragen, ihre Klärung wird alles andere als einfach sein. Das muss auch ein sich anmeldender Verbraucher leider mitbedenken. Das Musterfeststellungsurteil mag ihm nur sehr wenig helfen können.

c) Beispiele zur Frage des Bestehens usw., I S. 1

Abschaltelinrichtung: Ihr vorgetäushtes Bestehen kann reichen, vgl. auch BGH, WM 2018,1517.

Anfechtung: siehe „Rückzahlung“.

Arbeitsverlust: Möglich ist ein Anspruch seinerwegen, auch wegen seiner hochgradigen Wahrscheinlichkeit, soweit sie eben Folge der Benutzung eines nicht mehr zulässigen eigenen Fahrzeugs sind und ein Kauf eines anderen, brauchbaren nicht zumutbar ist.

Auslandsrecht: Möglich ist ein Anspruch (nur oder auch) nach solchem Recht wegen des nach § 610 V S. 2 entsprechend anwendbaren § 293 usw. wie sonst.

Austausch: Möglich ist ein Anspruch auf ihn etwa mangels Reparierbarkeit.

Auswechslung: Möglich ist ein Anspruch auf sie z.B. wegen Unzumutbarkeit der Hinnahme einer bloßen Reparatur.

Entschädigung: Möglich ist ein Anspruch auf eine solche auch nach Art derjenigen nach dem an sich natürlich hier nicht einschlägigen § 198 I S. 1 GVG.

Ersatzfahrzeug: Möglich ist ein Anspruch wegen der Notwendigkeit, etwa für die Dauer der Reparatur des Hauptfahrzeugs Ersatz anzumieten.

Fehlen eines Anspruchs: Möglich ist natürlich auch eine solche Feststellung. Sie mag zumindest nach einem vergeblichen Hinweis nach § 139 auch mangels Klagerücknahme schon im Musterfeststellungsverfahren durch Urteil notwendig sein. Das

hat Bindungswirkung wie sonst auch gegenüber einem wirksam schon und noch angemeldeten Verbraucher, eines seiner Risiken einer Beteiligung am Musterfeststellungsverfahren.

Finanzdienstleistung: Sie kann Gegenstand eines Musterfeststellungsverfahrens sein.

Flugausfallfolgen: Ein Musterfeststellungsverfahren z.B. wegen einer Entschädigung ist möglich.

Gesundheitsgefährdung: Möglich ist ein Anspruch ihretwegen z.B. dann, wenn zu viel Abgas durch die Klimatisierung ins Fahrzeuginnere dringen dürfte.

Gewinnverlust: Möglich ist ein Anspruch seinetwegen z.B. wegen Fortfalls oder Verringerung der Vermietbarkeit.

Handlungsvornahme: Möglich ist ein Anspruch auf sie seit es nach § 887 oder nach § 888. S auch bei den Einzelbegriffen, z.B. „Reparatur“.

Hardware: Möglich ist ein Anspruch auf ihren Einsatz wegen Unzureichens bloßer Software.

Kartellabsprache: Ein Musterfeststellungsverfahren ist ihretwegen denkbar.

Kostenerhöhung: Möglich ist ein Anspruch ihretwegen z.B. beim Warentransport, bei Berufs- oder Urlaubsreisen (Bußgeld usw.) oder bei einer Versicherung.

Mietrecht: Ein Musterfeststellungsverfahren ist denkbar z.B. wegen einer Mieterhöhung oder einer Nebenkostenabrechnung.

Mindestbetrag: Möglich ist ein Anspruch zu dessen Klärung. Denn sie kann durchaus zur Feststellung einer Forderung dem Grunde nach zählen.

Mitschuld des Staates: siehe „Verschulden“.

Nachbesserung: Möglich ist ein Anspruch auf sie in jeder technisch denkbaren Form.

Nacherfüllung: Möglich ist ein Anspruch auf sie nach § 439 BGB.

Reparatur: Möglich ist ein Anspruch auf ihre Vornahme oder Erweiterung oder Ergänzung.

Rückzahlung: Möglich ist ein solcher Anspruch z.B. wegen einer Anfechtung infolge arglistiger Täuschung (Betrug durch Verschweigen gesetzwidriger Abschaltvorrichtung bei der Abgashöhe usw.).

Rufschädigung: Möglich ist sogar ein Anspruch ihretwegen („Du bist ja ein Umweltsünder mit Deinem Wagen“).

Schadensersatz: Möglich ist ein Anspruch auf ihn auch z.B. wegen Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen nach §§ 249 ff., 276 ff. BGB oder wegen desjenigen eines Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB.

Streitgenossen: Möglich ist ein Anspruch für oder gegen mehrere Streitgenossen als Kläger oder Bekl. wegen der nach § 610 V S. 1 entsprechenden Geltung der §§ 59–63.

Stufenklage: Möglich ist sie im Musterfeststellungsverfahren an sich wegen des nach § 610 V S. 1 entsprechend anwendbaren § 254 sehr wohl. Sie kann aber nicht zur Leistungsstufe nach deren Höhe führen, sondern allenfalls zur Feststellung dem Grunde nach.

Teilanspruch: Möglich ist seine Feststellung schon dem Grunde nach, nur nicht bloß wegen der Höhe. Denn § 301 gilt nach § 610 V S. 1 entsprechend.

Ursächlichkeit: Möglich ist ein Anspruch auf ihre Klärung. Denn diese kann Voraussetzung einer Forderung schon dem Grunde nach sein. Das gilt natürlich auch bei einer etwaigen Mitursächlichkeit mindestens einem Prozentsatz nach.

Verjährung: Möglich ist ein Anspruch auf ihre Klärung. Denn mit einer Verjährung (und erst mit ihr) lässt das nach § 214 I BGB daraus folgende Leistungsverweigerungsrecht die Durchsetzbarkeit der Forderung schon dem Grunde nach vom Verhalten des Schuldners abhängen.

Verschulden: Möglich ist ein Anspruch auf seine Klärung. Denn diese kann Voraussetzung einer Forderung z.B. auf Schadensersatz schon dem Grunde nach sein. Das gilt natürlich auch beim etwaigen Mitverschulden mindestens einem Prozentsatz nach.

Mitschuld des Staates könnte infrage kommen. Warum hat z.B. das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg bei seiner Prüfung der fraglichen Wagentypen die automatische Abschaltvorrichtung im Katalysator nach einigen Fahrminuten nicht mitbemerkt? Sie muss ja technisch erkennbar gewesen sein, Art. 34 GG, §§ 254, 823 ff. BGB usw. Könnte diese Unterlassung sogar den Schwerpunkt dessen bilden, was beim Hersteller lt. Bundeskanzlerin Merkel „gelogen und betrogen“ (zit. nach Zeit Online vom 6.10.2018) bedeutete?

Versicherungsnachteil: Möglich ist ein Anspruch seinetwegen, sei es in einer Haftungsverringerung der Versicherung, sei es in ihrer Prämienerrhöhung.

Verteuerung: Möglich ist ein Anspruch ihretwegen etwa bei der Notwendigkeit ständiger Umwege wegen unzureichender Abgasminderung.

Verwirkung: Möglich ist ein Anspruch zu ihrer Klärung etwa bei einem denkbaren Einwand des Bekl.. Denn mit einer Verwirkung geht ein Anspruch oder eben auch eine Einwendung nach den seit Jahrzehnten zu § 242 BGB gewonnenen Erkenntnissen schon dem Grunde nach unter.

Vorgreiflichkeit: siehe „Zwischenfeststellung“.

Wartefrist: Möglich ist ein Anspruch wegen ihrer Verlängerung, diese wegen zu hoher Kosten eines sogleich erhältlichen, erschwingerlichen anderen Fahrzeugs.

Wertverlust: Möglich ist ein Anspruch auf seinen Ausgleich etwa wegen schlechterer Wiederverkäuflichkeit.

Zeitverlust: Möglich ist ein Anspruch auf seinen Ausgleich etwa wegen der Notwendigkeit ständiger Umwege infolge Straßensperrung mangels ausreichender Abgasverringerung.

Zwischenfeststellung: Möglich ist ein Anspruch auf sie wegen der nach § 610 V S. 1 Ziff. 2 entsprechenden Anwendbarkeit des § 256 II.

11. Einrichtungsmerkmale im Einzelnen, I S. 2

Die in Abs. 1 S. 1 genannte qualifizierte Einrichtung muss nicht nur überhaupt schon und noch bestehen. Sie muss außerdem die in Abs. 1 S. 2 Ziff. 1–5 genannten Bedingungen schon und noch erfüllen. Auch das muss das Gericht als Teil der Prozessvoraussetzungen schon im Musterfeststellungsverfahren von Amts wegen beachten.

a) Mitgliederzahl, I S. 2 Ziff. 1

Die Klägerin muss entweder mindestens 10 „Verbände“ als Mitglieder haben. Diesen Begriff findet man auch in § 4 II Ziff. 1 UKlaG, der aber im Übrigen durch § 606 I S.2 Ziff. 1 ersetzt ist. Es müssen nämlich nicht nur drei, sondern 10 Verbände Mitglied sein. Alle Verbände müssen außerdem „im gleichen Aufgabebereich“ tätig sein. Ein gleicher Bereich muss nicht „derselbe“ sein. Immerhin erfordert die Gleichheit der Aufgaben eine oft gar nicht leichte Prüfung. Ihre Durchführung bei mindestens 10 Verbänden kann zu einer kaum erträglichen Belastung führen. Das Gericht darf daher notgedrungen großzügig abwägen.

Wahlweise eröffnet Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 die Möglichkeit des Ausreichens von immerhin 350 natürlichen Personen als Vereinigungsmitgliedern. Das ist eine gegenüber § 4 II Ziff. 1 UKlaG erheblich höhere Zahl. Sie zu ermitteln dürfte aber wesentlich leichter sein als die Klärung der Aufgabenkreise von mindestens zehn Verbänden.

b) Mindestens seit 4 Jahren Eintragung, I S. 2 Ziff. 2

Diese weitere Bedingung braucht zwar nur bei einer der beiden dort aufgeführten Listen vorzuliegen, muss aber eben dort seit vier Jahren bestehen. Eine kürzere Eintragung in der einen Liste lässt sich nicht durch eine ebenfalls kürzere in der anderen aufrechnen.

c) Satzungsmäßige Aufklärung oder Beratung, I S. 2 Ziff. 3

Diese weitere Bedingung erfordert einen Blick in die jeweilige Satzung. Sie sollte zumindest schlüssig zitiert werden und muss zumindest bei Zweifeln dem Gericht vorliegen.

Wahrnehmung von Verbraucherinteressen ist natürlich ein dehnbarer Begriff. Man sollte mit ihm großzügig umgehen, ohne jede Überdehnung gutzuheißen.

Weitgehende Nichtgewerblichkeit ist weniger als „ausschließliche“. Es ist aber auch mehr als 51 %. *Aufklärung* und *Beratung* sind ähnlich dehnbar. Auch insoweit bleibt praktisch nur Großzügigkeit brauchbar.

d) Kein Gewinnziel, I S. 2 Ziff. 4

Diese Satzungsaufgabe mag sich ausnahmsweise auch nur durch vernünftige Auslegung nach §§ 133, 157 BGB erkennen lassen. Es muss aber grundsätzlich eindeutig sein, dass Gewinn eben nicht das Ziel wenigstens einer Klage nach § 606 sein darf. Um das zu klären, darf und muss das Gericht nach Abs. 1 S. 3 vorgehen. Vgl. dazu unter 12.

e) Zuwendungsgrenze, I S. 2 Ziff. 5

Die Finanzmittel einer jeden qualifizierten Einrichtung dürfen höchstens zu 5 % aus Zuwendungen von Unternehmen bestehen. Dabei muss man auch eine solche Zuwendung mitrechnen, die ein solches Unternehmen leistet, das weder zum Kreis der Bekl. gehört noch Mitglied eines Verbands nach Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 ist. Zuwendung ist ein weiter Begriff. Seine Auslegung darf weder zugunsten noch zulasten der Klägerin erfolgen.

12. Ernsthafter Zweifel: Offenlegung, I S. 3, 4

Diese Vorschrift gilt nur bei Abs. 1 S. 2 Ziff. 4 und 5. Sie setzt einen „ernsthafte“ Zweifel des Gerichts voraus. Das ist nur wenig unter „hohem“ Zweifel. Es ist jedenfalls mehr als „gewisser“ Zweifel. Bei der notgedrungen unvermeidbaren Großzügigkeit der Prüfung entsteht ein ernsthafter Zweifel daher nur bei guter Begründbarkeit.

Offenlegung finanzieller Mittel umfasst die gesamte Finanzlage. Sie erstreckt sich auf die ganze Zeit vom Klageeingang im Musterfeststellungsverfahren bis zur dortigen Entscheidungsreife. Man muss nach Abs. 1 S. 4 eine „unwiderlegliche“ Vermutung des Gesetzes beachten. Eine unwiderlegbare Rechtsvermutung ist nach § 292 selten und mit Vorsicht annehmbar. Eine unwiderlegbare Tatsachenvermutung ist nach § 292 eigentlich ein Widerspruch in sich.

Nur eine *Verbraucherzentrale* und ein „anderer“ Verbraucher-Verband ist nach Abs. 1 S. 4 in Verbindung mit § 4 II S. 2 UKlaG begünstigt. Auch das gilt nach diesen Vorschriften nur, soweit die Zentrale usw. eine „öffentliche Förderung“ erhält. Das Gericht darf und muss also sorgfältig vorgehen, soweit es ernsthafte Zweifel hat.

13. Klageschrift, II

Sie muss auch schon im Musterfeststellungsverfahren grundsätzlich zur Klärung des Feststellungsziels (s. oben 10.) alle nach § 253 notwendigen Angaben enthalten. Vorrangig stellt Abs. 2 darüber hinaus mehrere Anforderungen. Die Klägerin muss ihre Erfüllung „nachweisen“. Das ist weit mehr als eine bloße Behauptung, auch mehr als eine Schlüssigkeit nach § 253. Der Nachweis gehört zu den von Amts wegen beachtlichen Prozessvoraussetzungen.

a) Nachweis nach I 2 Ziff. 1–5, so II S. 1 Ziff. 1

Diese Bedingung ist eine eigentlich schon bei Abs. 1 S. 2 einfügbare Verstärkung der dortigen Anforderungen.

b) Nachweis der Abhängigkeit, II S. 1 Ziff. 2

Er muss bei „mindestens zehn Verbrauchern“ erfolgen. Die Vorschrift stellt hohe Anforderungen. Abhängigkeit ist mehr als eine nicht ausschließbare Mitabhängigkeit usw.

c) Lebenssachverhaltsdarstellung, II S. 2, 3

Diese bloße Sollvorschrift bezweckt eine Erleichterung des Bundesamts für Justiz bei der Bekanntmachung im Klageregister. Sachverhalt ist nur das tatsächliche Geschehen und daher nur ein Teil des Streitgegenstands nach § 2. Abs. 2 S. 3 könnte fehlen, soll aber klarstellen, dass der Vortrag in der Klageschrift mehr ist als eine Kurzdarstellung nach Satz 2.

14. Zulässigkeit, III

Die Vorschrift enthält keineswegs alle Prozessvoraussetzungen der Klage im Musterfeststellungsverfahren. Sie nennt drei unterschiedliche Bedingungen.

a) Qualifikation, III Ziff. 1

Das ist die schon nach Abs. 1 S. 1 erforderliche Bedingung. Vgl. daher dort.

b) Glaubhaftmachung, III Ziff. 2

Das ist eine Verstärkung der Anforderung nach Abs. 2 Ziff. 2. Vgl. zunächst dort. Glaubhaftmachung muss nach § 294 erfolgen. Bei einer solchen durch eidesstattliche Versicherung muss die Klägerin deren etwaige Strafbarkeit nach § 156 StGB mitbedenken.

c) Mindestzahl von Anmeldungen, III Ziff. 3

Diese Bedingung ist eine erhebliche, weitere Erschwerung der Chancen nach § 606. Eine Anmeldung muss durch mindestens 50 Verbraucher nach § 608 wirksam erfolgt sein. Sie muss bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage noch wirksam geblieben sein. Sie muss außerdem in allen 50 Fällen spätestens 2 Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung der Klage im Musterfeststellungsverfahren beim Klageregister eingegangen sein.

Ein *Wechsel* der Anmeldungen scheint danach unbeachtbar zu sein. Man kann Abs. 3 Ziff. 3 aber evtl. auch anders auslegen. Dann würden die Zahlen „2 Monate“ und „mindestens 50“ auch dann reichen, wenn sie zwischen Rücknahmen und Eintritten erfolgt wären. Freilich Vorsicht!

§ 607 Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage

(1) Die Musterfestsetzungsklage ist im Klageregister mit folgenden Angaben öffentlich bekannt zu machen:

1. Bezeichnung der Parteien,
2. Bezeichnung des Gerichts und des Aktenzeichens der Musterfeststellungsklage,
3. Feststellungsziele,
4. kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes,
5. Zeitpunkt der Bekanntmachung im Klageregister,
6. Befugnis der Verbraucher, Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den Feststellungszielen abhängen, zur Eintragung in das Klageregister anzumelden, Form, Frist und Wirkung der Anmeldung sowie ihrer Rücknahme,
7. Wirkung eines Vergleichs, Befugnis der angemeldeten Verbraucher zum Austritt aus dem Vergleich sowie Form, Frist und Wirkung des Austritts,
8. Verpflichtung des Bundesamts für Justiz, nach rechtskräftigem Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens jedem angemeldeten Verbraucher auf dessen Verlangen einen schriftlichen Auszug über die Angaben zu überlassen, die im Klageregister zu ihm und seiner Anmeldung erfasst sind.

(2) Das Gericht veranlasst innerhalb von 14 Tagen nach Erhebung der Musterfeststellungsklage deren öffentliche Bekanntmachung, wenn die Klageschrift die nach § 606 Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

(3) ¹Das Gericht veranlasst unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung seiner Terminbestimmungen, Hinweise und Zwischenentscheidungen im Klagerregister, wenn dies zur Information der Verbraucher über den Fortgang des Verfahrens erforderlich ist. ²Die öffentliche Bekanntmachung von Terminen muss spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Terminstag erfolgen. ³Das Gericht veranlasst ferner unverzüglich die öffentliche Bekanntgabe einer Beendigung des Musterfeststellungsverfahrens; die Vorschriften der §§ 611, 612 bleiben hiervon unberührt.

1. Systematik, I–III

Das Klagerregister der §§ 607, 609 ist sowohl nach seinem Namen als auch nach seinem Inhalt und Zweck der Figur in § 4 KapMuG ähnlich. Es zeigt aber doch formell und sachlich deutliche Abweichungen. Die zunehmende Zahl gesetzlicher Register z.B. in §§ 802 k, l, 882 b ff. erfährt hier eine weitere Ergänzung, auch durch die jeweils notwendige Verordnung mit ihren Problemen einer Vereinbarkeit mit den einzelnen Gesetzesanordnungen zu deren Form und Inhalt.

2. Regelungszweck, I–III

Ohne das Klagerregister würde sich der Zweck des ganzen Musterfeststellungsverfahrens nicht erreichen lassen. Erst durch die bequeme wie billige Benutzung des Registers kann man als Beteiligter oder Interessierter dasjenige brauchbar erfahren, das die Zahl der ohnehin evtl. notwendigen anschließenden individuellen Leistungsklagen vielleicht nennenswert verringert. Ob der ganze Aufwand eines anfänglichen Musterfeststellungsverfahrens und seines Klagerregisters wirklich lohnt, kann erst die Praxis zeigen. Ob jedenfalls eine Bekanntgabe mit anschließender Möglichkeit der Kenntnisnahme durch jedermann trotz der scheinbar ausreichenden Einschränkungen nach § 609 VII mit dem GG vereinbar ist, bleibt ebenfalls hier achtungsvoll gegenüber staatsrechtlichen Erwägungen abzuwarten.

3. Geltungsbereich, I–III

Die Regeln gelten im Gesamtbereich des Musterfeststellungsverfahrens. Sie haben daher auch in jedem etwa anschließenden Leistungsprozess eine erhebliche Mitbedeutung.

4. Form, Inhalt, I

Es gibt eine ganze Reihe von teilweise gar nicht einfach behandelbaren Bedingungen der Wirksamkeit und praktischen Brauchbarkeit der Eintragungen.

a) Elektronik

Das Bundesamt für Justiz darf und müsste wegen des nur elektronischen BAnz ohnehin praktisch das Klagerregister nach § 609 I S. 2 elektronisch betreiben, natürlich auch nebst zugehörigen Ausdrucken in Papier. Die Einzelheiten der Form ergeben sich aber aus der VO nach § 609 VII. Angaben dürfen nur zum Musterfeststellungsverfahren erfolgen. Weitergehende Angaben muss das Gericht wegen der umfassenden Bedeutung von „veranlassen“ in Abs. 2, 3 S. 1 durch das Bundesamt wie bei § 121 I S. 1 BGB unverzüglich nach Entdeckung kostenfrei nach § 21 GKG löschen lassen und darf ein späteres Prozessgericht nicht mitbeachten.

b) Inhalt

Er ergibt sich aus Abs. 1 an sich nur indirekt. Denn die Vorschrift zählt nicht auf, was notwendig oder doch statthaft im Register steht, sondern nur, was einer Bekanntmachung unterliegt. Indessen ergibt die Bekanntmachung natürlich auch den ersteren Bereich.

5. Einzelne Angaben, I

Es sind abschließend die folgenden Punkte bekanntmachungspflichtig:

a) Parteibezeichnung, I S. 1

Es geht um die Parteien gerade dieses Musterfeststellungsverfahrens. Das sind die Verbraucher nach §§ 29 c II, 606 I in ihrer Vertretung durch die qualifizierte Einrichtung als Klägerin einerseits, ein oder mehrere Unternehmer nach derselben Vorschrift als Bekl. andererseits, bei einer Widerklage im Musterfeststellungsverfahren mit entgegengesetzten Rollen.

Prozessstandschaft ändert nichts an einer Parteirolle. Die Klagebefugnis nach § 606 I besteht ja ohnehin nur auf Grund solcher gesetzlicher Prozessstandschaft der „Einrichtung“ mit den gesetzlichen Mindestzahlen.

Nicht Partei im Musterfeststellungsverfahren ist ein angemeldeter Verbraucher nach § 608 oder ein sonst etwa zu Recht oder Unrecht als Beteiligter Auftretender. Das gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung und von der Dauer ihrer Wirksamkeit.

b) Gerichtsbezeichnung usw., I S. 2

Diese Angabe bezieht sich natürlich nur auf das Gericht gerade dieses Musterfeststellungsverfahrens und sein Aktenzeichen. Die Namen der Richter sind in Abweichung von § 313 I Ziff. 2 nicht notwendige, aber unschädliche Zusatzangaben.

c) Feststellungsziele, I S. 3

Dieser auch in § 606 I S. 1 usw. genannte Begriff lehnt sich an § 2 I S. 1 KapMuG an. Dort gibt es eine Legaldefinition mit etwas anderem Wortlaut, aber demselben Sinn wie hier in Abs. 1 Ziff. 3: Maßgebend ist nach der letzteren Vorschrift die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen. Vgl. dazu bei § 606 zu 10. im Einzelnen.

Kein Roman darf in der öffentlichen Bekanntmachung stehen. Das Gericht wie das Bundesamt müssen daher raffen, den Kern darstellen, das Übrige entweder weglassen oder verkürzen. Die Darstellung muss nachvollziehbar sein. Sie darf und sollte aber zugleich so knapp wie irgend möglich und verantwortbar ausfallen. Man darf bei einer kritischen Überprüfung keine Überforderung vornehmen. Das muss auch das etwa folgende Prozessgericht mitbedenken.

d) Lebenssachverhalt, I S. 4

Das ist weniger als ein Streitgegenstand nach § 2. Denn der basiert zwar auf einem tatsächlichen Geschehen, einem Lebenssachverhalt. Er umfasst aber auch die auf Grund des Sachverhalts aufgestellte Forderung. Letztere ergibt sich indessen schon aus den Feststellungszielen nach Abs. 1 Ziff. 3. Mithin reicht eine ohnehin ausdrücklich nur „kurze“ Darstellung der Tatsachen. Dabei genügt es, die Behauptung der Klägerin zu erwähnen. Deren Schlüssigkeit ist keineswegs schon bei Abs. 1 Ziff. 3 erforderlich.

e) Bekanntmachungszeitpunkt, I S. 5

Ihn kann die VO nach § 609 VII definieren. Jedenfalls ist noch nicht eine Veranlassung nach Abs. 2 ausreichend, sondern erst ihre ordnungsgemäße oder auch fehlerhafte, aber eben erfolgte Durchführung mit der Folge der Möglichkeit einer Einsichtnahme für jedermann nach § 609 III.

f) Anmeldebefugnis usw., I S. 6

Ihre Bekanntgabe ist eine der wichtigen Aufgaben nach Abs. 1. Sie eröffnet ja den zwar nicht einzigen und daher auch nicht zwingenden, aber doch oft zumindest zunächst sinnvollsten Weg des einzelnen Verbrauchers ohne bisherige Anmeldung, seine

Chancen erheblich zu steigern. Daher sollte sie in allen in Abs. 1 Ziff. 6 aufgezählten Einzelheiten zur Form und Frist der Anmeldung usw. klar und vollständig sein, ohne breit zu werden.

g) Vergleichswirkung; Vergleichsaustritt, I S. 7

Die erstere ergibt sich aus § 611 V, die Befugnis zum Austritt und dessen notwendige Form und Frist aus § 611 IV S. 2, 3. Die Austrittswirkung ergibt sich aus § 611 IV S. 4. Vgl. jeweils dort.

h) Überlassungspflicht, I Ziff. 8

Mit Vorrang vor einer VO nach § 609 VII besteht die Pflicht des Bundesamts für Justiz als des Registerführers nach § 609 I 2, einen schriftlichen Auszug über alle im Klagerregister erfassten solchen Angaben anzufertigen, die dort zu einem nach § 608 schon und noch angemeldeten Verbraucher enthalten sind, und den Auszug diesem zu „überlassen“, also elektronisch oder sonstwie mitzuteilen oder zuzustellen.

„Verlangen“ muss der Anmelder diesen Auszug. Die Überlassung erfolgt also nicht von Amts wegen. Daraus kann sich eine Kostenpflicht nach dem JVKostG ergeben.

Rechtskräftig abgeschlossen muss das gesamte Musterfeststellungsverfahren sein. Maßgeblich ist die formelle Rechtskraft nach § 705. Ein folgender Individual-Leistungsprozess muss weder vorliegen noch gar seinerseits rechtskräftig beendet sein.

6. Veranlassung, II

Die hier genannte Frist ist zwingend. Sie beginnt an sich mit dem Erscheinen der Bekanntgabe der Klage im Musterfeststellungsverfahren. Sie endet nach § 222 I BGB in Verbindung mit § 188 I BGB mit dem Ablauf des 14. Tages. Denn es handelt sich nicht um eine Wochenfrist, sondern um eine Tagesfrist. Freilich ist nach § 187 I BGB in Wahrheit erst der Tag nach der Bekanntgabe maßgeblich. § 193 BGB ist deshalb unanwendbar, weil die Bekanntgabe weder eine Willenserklärung noch eine Leistungsbewirkung ist.

7. Weitere Veranlassungen, III

Man muss mehrere Aspekte beachten:

a) Terminbestimmungen usw., III S. 1

Es geht um Ergänzungen zu § 216 und z.B. zu § 280. Das Gericht muss jeden Termin, jeden Hinweis etwa nach § 139 und jede Zwischenentscheidung auch z.B. nach § 355 oder nach §§ 361, 362 öffentlich bekanntgeben lassen.

Erforderlich muss eine solche Bekanntgabe sein, und zwar zur Information eines Verbrauchers über den Fortgang dieses Musterfeststellungsverfahrens. Erforderlich ist mehr als ratsam oder nützlich oder hilfreich. Eine Abwägung muss wesentlich auf die Sicht eines vernünftigen Verbrauchers und nicht eines anderen Beteiligten abstellen. Auch für einen noch nicht wirksam angemeldeten Verbraucher kann eine vorgenannte Information durchaus nötig sein.

b) Unverzüglichkeit, III S. 1

Sie gehört zur Veranlassungspflicht des Gerichts. Sie ergibt sich wie bei § 121 I S. 1 BGB. Das Gericht darf also nicht vorwerfbar zögern. Bei einer Bekanntgabe eines jeden Termins tritt die Frist nach Abs. 3 S. 2 als vorrangig hinzu.

c) Eine Woche vor Termin, III S. 2

Sie ist „spätestens“ nötig. Das Gericht darf und muss daher evtl. nach Abs. 3 S. 1 früher bekanntgeben (lassen). Die Wochenfrist errechnet sich nach § 222 BGB in Verbindung mit § 188 II, III BGB.

d) Beendigung des Musterfeststellungsverfahrens, III S. 3

Auch diese Aufgabe muss von Amts wegen wie bei § 121 I S. 1 BGB unverzüglich nach dem Ende des Musterfeststellungsverfahrens erfolgen, soweit sich nicht aus einem gerichtlichen

Vergleich nach § 611 oder aus § 612 vorrangig etwas anderes ergibt. Letzteres ist freilich in der Praxis kaum zu erwarten. Jedem mit einem Einsichtsrecht in das Klagerregister soll die natürlich ebenfalls unentgeltliche Möglichkeit offenbleiben, auch den Umstand zu erkennen, ob und wann das Verfahren rechtlich endete.

Die Gründe der Beendigung brauchen zwar nach dem Wortlaut von Abs. 3 S. 3 nicht ebenfalls in der Veröffentlichung zu stehen. Es sollte aber zur Vermeidung von Missverständnissen ihre Darstellung wenigstens knapp im Kern mit erfolgen, z.B. „durch Urteil“ oder „durch Urteil im Revisionsrechtszug“.

§ 608 Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen

(1) Bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins können Verbraucher Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den Feststellungszielen abhängen, zur Eintragung in das Klagerregister anmelden.

(2) ¹Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn sie frist- und formgerecht erfolgt und folgende Angaben enthält:

1. Name und Anschrift des Verbrauchers,
2. Bezeichnung des Gerichts und Aktenzeichen der Musterfeststellungsklage,
3. Bezeichnung des Beklagten der Musterfeststellungsklage,
4. Gegenstand und Grund des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses des Verbrauchers,
5. Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

²Die Anmeldung soll ferner Angaben zum Betrag der Forderung enthalten. ³Die Angaben der Anmeldung werden ohne inhaltliche Prüfung in das Klagerregister eingetragen.

(3) Die Anmeldung kann bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz zurückgenommen werden.

(4) Anmeldung und Rücknahme sind in Textform gegenüber dem Bundesamt für Justiz zu erklären.

1. Systematik, I–IV

Die Vorschrift enthält die Regelung eines der beiden wesentlichen Ziele des Musterfeststellungsverfahrens, nämlich die Möglichkeit, sich die Bindungswirkung nach § 613 auch als Nichtpartei zunutze zu machen. Diese Möglichkeit geht weit über die Auswirkungen selbst einer rechtskräftigen Entscheidung nach §§ 265, 325 hinaus. Sie reicht auch weiter als nach § 222 KapMuG. Sie ist im deutschen Zivilprozessrecht ziemlich neu. Das ist eine Folge der Massenwirkung auf zunehmenden Gebieten einer Missachtung von Vorschriften und Regeln gewerblicher Art.

2. Regelungszweck, I–IV

Er besteht in der Verringerung drohender Massen von Einzelklagen mit fast identischem Streitgegenstand. Die Prozesswirtschaftlichkeit ist aber nur ein Ziel. Hinzu tritt dasjenige einer möglichst einheitlichen Rechtsentwicklung nach § 614 S. 2. Beide Ziele dienen dem Hauptzweck der Verwirklichung des sachlichen Rechts. Das alles legt eine weite Auslegung nahe.

3. Geltungsbereich, I–IV

Er umfasst alle Arten von Musterfeststellungsverfahren und alle angemeldeten Verbraucher. Das gilt unabhängig davon, ob sich eine Anmeldung als objektiv statthaft erweist. Andernfalls kann freilich ihre Wirkung nicht eintreten. Bis zu solcher Klärung bleibt aber § 608 beachtbar.

4. Anmelde-recht, I

Es steht jedem solchen Verbraucher nach § 29 c II zu, dessen Ansprüche nach § 194 BGB oder Rechtsverhältnisse von den Feststellungszielen dieses Musterfeststellungsverfahrens nach

§ 606 I „abhängen“. Das ist natürlich nur dann der Fall, wenn nicht schon die Klägerin des Musterfeststellungsverfahrens auch die hier einschlägigen Interessen dieses Verbrauchers mitwahrnimmt.

5. Anmeldezeitraum, I

Er beginnt theoretisch mit der Einleitung des Musterfeststellungsverfahrens durch Klageeinreichung (Anhängigkeit), praktisch wegen § 607 III S. 1 Ziff. 1 erst später und endet mit dem Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins. Termin kann auch ein solcher Vorgang sein, der nicht schon einer mündlichen Sachverhandlung z.B. nach § 137 I dient. Er beginnt nach § 220 mit dem Aufruf. Die Anmeldung muss also bis 24 Uhr vor diesem Tag nach § 608 wirksam eingegangen sein. §§ 233 ff. sind unanwendbar. Denn es handelt sich nicht um eine Notfrist oder Rechtsmittelfrist nach §§ 224 I 2.

6. Anmeldeinhalt, II S. 1, 2

Zur Ordnungsmäßigkeit einer Anmeldung müssen fünf Punkte vorliegen.

a) Name und Anschrift des Verbrauchers, II S. 1 Ziff. 1

Sie muss wie bei § 253 II Ziff. 1 Hs. 1 erfolgen.

b) Bezeichnung des Gerichts usw., II S. 1 Ziff. 2

Es gilt dasselbe wie bei § 607 I Ziff. 2, vgl. dort 5. b).

c) Bezeichnung des Beklagten, II S. 1 Ziff. 3

Diesen Unternehmer nach § 606 I S. 1 muss der Anmelder ebenso wie sich selbst bei Abs. 2 S.1 Ziff. 1 angeben.

d) Angabe des Gegenstands und des Grundes, II S. 1 Ziff. 4

Das entspricht den Feststellungszielen nach § 607 I Ziff. 3, vgl. dort 5. c).

e) Versicherung, II S. 1 Ziff. 5

Der Anmelder muss die „Richtigkeit und Vollständigkeit“ seiner Angaben „versichern“. Das muss aber nicht an Eides statt geschehen, also nicht so strafbewehrt wie nach § 294 I Hs. 1 in Verbindung mit § 156 StGB. Immerhin ist die Wirksamkeit der ganzen Anmeldung von der gewissenhaften Erfüllung auch bei dieser Ziff. 5 abhängig. Ein Verstoß bedeutet auch eine Verletzung der Wahrheitspflicht nach § 138 und ein Verbot der Halbwahrheit nach § 138. Auch hier sind die Zumutbarkeit und Treu und Glauben Maßstäbe der Redlichkeitspflicht wie bei § 138. Das gilt gerade auch wegen Abs. 1 S. 2.

f) Forderungsbetrag, II S. 2

Diese Angabe ergibt sich nicht schon aus Abs. 2 S. 1 Ziff. 4. Zur Klarstellung ist indessen eine ausdrückliche Betragsangabe eine Sollvorschrift. Die Bezifferung muss sich nach denselben Regeln richten wie bei § 253 II S. 2 Hs. 2.

7. Keine Inhaltsprüfung bei Eintragung, II S. 3

Diese Bestimmung erfasst nur den Inhalt der Angaben der Anmeldung, nicht die Prüfung ihrer formellen Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit. Es besteht eine Eintragungspflicht ohne inhaltliche Prüfung. Damit befreit Abs. 2 S. 3 sowohl das Gericht des Musterfeststellungsverfahrens als auch das Bundesamt als Registerführer insofern von Verantwortung, aber eben auch nur beim Inhalt der Angaben.

8. Zurücknahme, III

Sie ist nur (noch) zeitlich eng begrenzt statthaft, nämlich bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung erster Instanz nach § 137 I. Das ist nur scheinbar ein Widerspruch. Denn die Anmeldung ist nach Abs. 1 ja nur „bis“ zum dortigen Zeitpunkt statthaft. Man darf sie also schon vorher einreichen. Freilich wird zwischen Klageeinreichung nach § 606 I 1 und dem Tag des Beginns der mündlichen Verhandlung evtl. wegen des in

jedem Musterfeststellungsverfahren gewissen Eilbedarfs nur wenig Zeit verstreichen. Es soll ein Hin und Her zwischen Anmeldung und Rücknahme unterbleiben, erst recht eine zweite Anmeldung desselben Verbrauchers.

9. Textform, IV

Nur diejenige nach § 126 b BGB ist (nach anfänglicher Wahlmöglichkeit im Gesetzgebungsverfahren) zur allein wirksamen Form sowohl einer Anmeldung als auch deren Rücknahme zum Gesetz geworden. Es muss also eine lesbare Erklärung vorliegen, in der der Anmelder genannt ist. Sie muss auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen. § 126 b S. 2 Ziff. 1, 2 BGB nennen die Einzelheiten zum dauerhaften Datenträger.

Unzureichend ist also z.B. eine mündliche oder telefonische oder stillschweigende Erklärung. Auch beim Urkundsbeamten muss Textform vorliegen. Ein Anwaltszwang besteht wie sonst nach § 78. Ab einem Zwang des Anwalts zur elektronischen Einreichung nach §§ 130a–d mag Abs. 4 nur noch bedingt beim Anwalt als Prozessbevollmächtigtem eines Anmelders gelten.

10. Anmeldekosten, I–IV

Eine zunächst geplante Anmeldegebühr von 10 EUR ist nicht Gesetz geworden. Das JVKostG ist also nicht Teil der Regelung im Musterfeststellungsverfahren geworden. Es nennt bisher keine Kostenpflicht einer Anmeldung. Auf einen Anmelder sind nach § 610 VI auch nicht Kostenpflichten eines Streithelfers oder Streitverkündeten anwendbar.

§ 609 Klageregister, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Klageregister ist das Register für Musterfeststellungsklagen. ²Es wird vom Bundesamt für Justiz geführt und kann elektronisch betrieben werden.

(2) ¹Bekanntmachungen und Eintragungen nach den §§ 607 und 608 sind unverzüglich vorzunehmen. ²Die im Klageregister zu einer Musterfeststellungsklage erfassten Angaben sind bis zum Schluss des dritten Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen können von jedermann unentgeltlich im Klageregister eingesehen werden.

(4) ¹Nach § 608 angemeldete Verbraucher können vom Bundesamt für Justiz Auskunft über die zu ihrer Anmeldung im Klageregister erfassten Angaben verlangen. ²Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens hat das Bundesamt für Justiz einem angemeldeten Verbraucher auf dessen Verlangen einen schriftlichen Auszug über die Angaben zu überlassen, die im Klageregister zu ihm und seiner Anmeldung erfasst sind.

(5) ¹Das Bundesamt für Justiz hat dem Gericht der Musterfeststellungsklage auf dessen Anforderung einen Auszug aller im Klageregister zu der Musterfeststellungsklage erfassten Angaben über die Personen zu übersenden, die bis zum Ablauf des in § 606 Absatz 3 Nummer 3 genannten Tages zur Eintragung in das Klageregister angemeldet sind. ²Das Gericht übermittelt den Parteien formlos eine Abschrift des Auszugs.

(6) Das Bundesamt für Justiz hat den Parteien auf deren Anforderung einen schriftlichen Auszug aller im Klageregister zu der Musterfeststellungsklage erfassten Angaben über die Personen zu überlassen, die sich bis zu dem in § 608 Absatz 1 genannten Tag zur Eintragung in das Klageregister angemeldet haben.

(7) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über Inhalt, Aufbau und Führung des Klageregisters, die Einreichung, Eintragung, Änderung und Vernichtung der im Klageregister erfassten Angaben, die Erteilung von Auszügen aus dem Klageregister sowie die Datensicherheit und Barrierefreiheit zu treffen.

1. Systematik, I–VII

Die Vorschrift ergänzt § 607. Sie enthält eine wesentliche Ergänzung durch die Verordnung nach Abs. 7. Sie hat als Spezialgesetz den Vorrang vor anderen Verfahrens- und Kostenregelungen. Sie ähnelt dem § 4 KapMuG und seiner Verordnung.

2. Regelungszweck, I–VII

Er besteht nicht nur in der Klarstellung der technischen Abläufe, sondern wesentlich auch in der Klärung der Einsichtsbefugnisse und des Datenschutzes über das BDSG 2018 hinaus sowie in der Klärung der Unentgeltlichkeit einer Einsichtnahme in öffentliche Bekanntmachungen. Das sind ziemlich unterschiedliche Ziele der Erleichterung einerseits, der Erschwerung einer Nutzung andererseits. Entsprechend unterschiedlich muss man die Einzelregeln handhaben und auslegen. Weder Überspannung noch zu großzügige Anwendung bringen am ehesten vertretbare Ergebnisse.

3. Geltungsbereich, I–VII

Er erstreckt sich auf sämtliche Arten und Stadien eines Musterfeststellungsverfahrens und auf alle an ihm Beteiligten sowie weit darüber hinaus nach Abs. 3 auf „jedermann“. Das bedeutet eine enorme Weite der Beachtbarkeit.

4. Zuständigkeit, I

Sie liegt nach Abs. 1 S. 2 beim Bundesamt für Justiz. Elektronische Registerführung ist danach kein Zwang, sondern ein „Kann“. Indessen ist schon wegen der nur (noch) elektronischen Erscheinungsweise des BAnz praktisch diese Technik scheinbar allein maßgeblich. Vgl. aber den Text der VO zu Abs. 7.

5. Unverzüglichkeit, II S. 1

Diese Anordnung gilt sowohl bei jeder Bekanntmachung als auch bei jeder Eintragung nach §§ 607, 608, also nicht bei weiteren derartigen Maßnahmen. Unverzüglich ist wie bei § 121 I S. 1 BGB verstehbar, also ohne vorwerfbare Verzögerung. Wann ein Zeitablauf vermeidbar wird, hängt natürlich von den Umständen ab. Sie können vom Verhalten des Gerichts wie jedes anderen Beteiligten mitabhängen. Eine danach vermeidbare späte Vornahme kann nach Art. 34 GG, § 839 BGB bewertbar sein.

6. Aufbewahrung, II S. 2

Sie ist zwingend notwendig, steht also nicht im Ermessen irgendeines Beteiligten. Das gilt solange, wie eine „Erfassung“ noch gesetzlich erfolgt. Sie dauert aber nur bis zum Schluss des dritten Jahres nach einem rechtskräftigen Abschluss dieses Musterfeststellungsverfahrens. Dabei kommt es auf den Eintritt der formellen Rechtskraft nach § 705 an. Deshalb ist der 3. Jahresschluss danach nicht automatisch ein 31.12.

Mangels Rechtskraft ist Abs. 2 S. 2 theoretisch anwendbar. Ein gerichtlicher oder sonstiger Vergleich führt selbst dann nicht zu einer formellen Rechtskraft, wenn das Gericht ihn nach § 611 III genehmigt hat. So müsste man denken, wenn die Genehmigung keine einem Urteil gleichstehende „Entscheidung“ wäre. Ob man den unanfechtbaren Genehmigungsbeschluss als solche Entscheidung werten darf, lässt sich durchaus unterschiedlich bewerten. Jedenfalls braucht die Angabe im Register keineswegs auf unbestimmte Zeit fortzubestehen.

7. Einsichtnahme, III

Sie ist „jedermann“ zugänglich. Sie besteht zeitlich ab Bekanntgabe und für ihre gesamte Dauer. Sie erfordert keinen Antrag, soweit der BAnz eben öffentlich zugänglich ist. Er muss diese Möglichkeiten wegen jeder Bekanntgabe nach dem Musterfeststellungsverfahren bieten. Das alles entspricht dem § 4 III KapMuG. Die Einsichtnahme erstreckt sich auf alles derzeit eben öffentlich Dargestellte, auch auf eine etwa gesetzwidrig eingeordnete Fassung. Das kann auch bei einer etwa gegen Art. 2 I GG verstoßenden Bekanntgabe gelten. Eine etwaige Abweichung

davon in der VO nach Abs. 7 wäre wegen deren Nachrang nach Art. 80 GG unbeachtbar.

8. Auskunft, Auszug an Anmelder, IV

Hier geht es zunächst nach Abs. 4 S. 1 um eine Auskunft gerade an einen nach § 608 schon und noch wirksam angemeldeten Verbraucher und nur an diesen. Ihm gegenüber nennt Abs. 4 S. 2 die Möglichkeit nach dem Eintritt der Rechtskraft des Abschlusses des Musterfeststellungsverfahrens. Beide Wege erstrecken sich nur auf gerade seine Anmeldedaten. Der Sache nach muss die Auskunft oder der Auszug also in beiden Zeitabschnitten umfassend sein, soweit es um diesen Anmelder geht. Er hat kein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht, wohl aber als „jedermann“ ein Einsichtsrecht nach Abs. 3. Im Fall des Abs. 4 S. 2 muss der Auszug ausdrücklich schriftlich erfolgen. Bei Abs. 4 S. 1 ist natürlich dieselbe Form statthaft, aber auch jede andere Art der Erteilung. Unverzüglichkeit wie bei § 121 I S. 1 BGB ist auch hier eigentlich selbstverständliche Aufgabe des Bundesamts für Justiz.

9. Auszug an Gericht, V

Hier geht es sodann um einen Auszug gerade an das Gericht des Musterfeststellungsverfahrens und nur dieses Verfahrens, also nicht an das Gericht eines etwa außerdem vorhandenen oder folgenden Individualverfahrens nach §§ 253 ff. Für dieses letztere Gericht enthält § 609 keine vorrangigen Sonderregeln. Daher gelten insofern die allgemeinen ZPO-Regeln, z.B. nach § 299.

Anforderung ist Voraussetzung nach Abs. 5 S. 1. Die Anforderung braucht keine Form und ist nicht befristet. Sie ist natürlich auslegbar. Im Zweifel fragt das Bundesamt nach. Den Auskunftsumfang legt Abs. 5 S. 1 im Einzelnen fest.

Abschrift an Parteien dieses Musterfeststellungsverfahrens und nicht etwa auch an alle dort schon und noch wirksam angemeldeten Verbraucher erhalten diese ersteren Beteiligten nach Abs. 5 S. 2 von Amts wegen formlos und wie stets unverzüglich.

10. Auszug an Parteien, VI

Hier geht es schließlich um einen Auszug an die Parteien dieses Musterfeststellungsverfahrens nach § 606 I als Kläger wie als Bekl.. Anforderung ist auch bei ihnen Voraussetzung eines Auszugs. Er muss alle im Klageregister und bei Auszugserteilung schon und noch erfassten Angaben gerade und nur über diejenigen Personen enthalten, die sich bis zu dem in § 608 I genannten Tag und damit bis 24 Uhr vor den Tag eines ersten „Termins“ wirksam angemeldet hatten. Erster Termin kann auch ein solcher sein, der nicht zur mündlichen Sachverhandlung nach § 137 bestimmt war.

11. Rechtsverordnung, VII

Zuständig ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher. Eine VO braucht keine Zustimmung des Bundesrats. Die VO darf sich auf alle in Abs. 7 aufgezählten Einzelheiten erstrecken. Sie muss aber im Rahmen des Art. 80 GG bleiben.

Die aufgrund dieser Ermächtigung erlassene Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung (MFKRegV) vom 24.10.2018 (BGBl I 1804) ist als **Anhang** abgedruckt. Zahlreiche Formulare mit teilweise Benutzungsdruck machen sie problematisch. Ob das mit den vorrangigen §§ 606 ff. vereinbar ist, muss hier leider aus Platzgründen offenbleiben.

§ 610 Besonderheiten der Musterfeststellungsklage

(1)¹ Ab dem Tag der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage kann gegen den Beklagten keine andere Musterfeststellungsklage erhoben werden, soweit deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft. ²Die Wirkung von Satz 1 entfällt, sobald die Musterfeststellungsklage ohne Entscheidung in der Sache beendet wird.

(2) Werden am selben Tag mehrere Musterfeststellungsklagen, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft, bei Gericht eingereicht, findet § 147 Anwendung.

(3) Während der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage kann ein angemeldeter Verbraucher gegen den Beklagten keine Klage erheben, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft.

(4) Das Gericht hat spätestens im ersten Termin zur mündlichen Verhandlung auf sachdienliche Klageanträge hinzuwirken.

(5) ¹Auf die Musterfeststellungsklage sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Buches nicht Abweichungen ergeben. ²Nicht anzuwenden sind § 128 Absatz 2, § 278 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 306 und 348 bis 350.

(6) Die §§ 66 bis 74 finden keine Anwendung im Verhältnis zwischen den Parteien der Musterfeststellungsklage und Verbrauchern, die

1. einen Anspruch oder ein Rechtsverhältnis angemeldet haben oder
2. behaupten, entweder einen Anspruch gegen den Beklagten zu haben oder vom Beklagten in Anspruch genommen zu werden oder in einem Rechtsverhältnis zum Beklagten zu stehen.

1. Systematik, I–VI

Durch die amtliche Überschrift gibt die Vorschrift schon zu erkennen: Im Kern bleiben die Bücher 1 ff. der ZPO auch für das Musterfeststellungsverfahren durchaus grundsätzlich anwendbar. Nur ausnahmsweise gelten nach Abs. 5 S. 2, Abs. 6 wenige sonstige Bestimmungen der ZPO nicht. Deren Aufzählung ist daher abschließend. Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 sind deshalb eng auslegbar.

2. Regelungszweck, I–IV

Wenn es schon unter ziemlich strengen Voraussetzungen nach § 606 eine Musterklage geben soll, dann soll es wenigstens wie auch in jedem Individualprozess nach §§ 253 ff. „ne bis in idem“ geben. Das ist der Zweck zumindest der Abs. 1 und 2. Die Abs. 5 und 6 dienen diesem Zweck zumindest indirekt.

3. Geltungsbereich, I–IV

Er ist derselbe wie in §§ 606–609, 611–614.

4. Rechtshängigkeitsfolgen, I

Diese Regelung hat zwar formell den Vorrang vor § 261 III. Sie enthält aber sachlich dasselbe mit nur etwas anderen Worten: Was in § 261 III Ziff. 1 „die Streitsache“ heißt, nennt § 610 I S. 1 „denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele“, also denselben Streitgegenstand nach § 2, wie z.B. bei § 613 I, II. Dabei übernimmt § 610 I den Ausdruck „Feststellungsziele“ aus § 6 I KapMuG. Vgl. auch § 261 III Ziff. 1 (Klagensperre).

Keine solche Folge tritt nach Abs. 1 S. 2 von dem Zeitpunkt an ein, in dem die Musterklage nach § 606 „ohne Entscheidung in der Sache beendet wird“. Damit meint Abs. 1 S. 2 ersichtlich jedes Ende ohne ein Urteil in der Sache, also keine Prozessabweisung wegen Unzulässigkeit der Klage. Dabei würden hilfsweise Gründe im Musterfeststellungsverfahren ebenso wenig stören wie in einem Individualprozess Typische Fälle einer Beendigung ohne Entscheidung wäre eine Erledigung nach § 91 a oder ein Vergleich nach § 611.

5. Mehrheit von Musterfeststellungsklagen, II

Die Vorschrift regelt den Fall, dass an demselben Tag mehrere Klagen nach § 606 „bei Gericht“ eingehen. Das dürfte wegen des ausschließlichen Gerichtsstands nach § 32 c meist dasselbe nach § 119 III GVG zuständige OLG sein. Es können aber auch dann mehrere OLG infrage kommen, wenn der allgemeine Gerichtsstand des Bekl. das ergibt. Dann kann Abs. 2 mehrere OLG treffen.

Verbindung nach § 147 ist die „Kann“-Folge.

6. Individualklagsperre, III

Der Grundgedanke aus Abs. 1 „ne bis in idem“ lässt sich nur dann konsequent durchführen, wenn man weder eine „andere Musterfeststellungsklage“ nach § 606 erheben könnte, noch eine Individualklage zu demselben Streitgegenstand nach § 2 einlegen kann. Dieses letztere Verbot in Abs. 3 erstreckt sich freilich nur gegen einen solchen Kläger, der sich als Verbraucher nach § 29 c II in dem Musterfeststellungsverfahren des Abs. 1 nach § 608 zum dortigen Klageregister angemeldet und diese Anmeldung nicht wirksam zurückgezogen hat. Außerdem gilt das Verbot nach Abs. 3 nur während der Rechtshängigkeit der Klage nach § 606. Ab ihrem Ende – auf welche Art auch immer – steht einem Verbraucher eine Individualklage frei.

7. Hinwirkungspflicht, IV

Das ist eine wegen des ohnehin anwendbaren § 139 I S. 2 letzter. Hs. überflüssige, aber aus politischen Gründen klarstellend hier mitgenannte Anordnung. Spätestens im Zeitpunkt § 137 sowie § 297 I (Sachantragstellung) muss das Gericht derart helfen.

8. Anwendbarkeit und Grenzen, V

Abs. 5 S. 1 macht demgegenüber grundsätzlich §§ 253 ff. „entsprechend“ anwendbar, soweit nicht §§ 606 ff. vorrangig gelten.

Die in Abs. 5 S. 2 genannten Vorschriften sind anders als diejenigen des im Musterfeststellungsverfahren (und nicht nur auf die dortige Klage, wie es nach dem insofern irrigen Abs. 5 S. 2 scheint) schlechthin unanwendbar, weil sie nicht passen oder unerwünscht verzögern könnten. Ob letzteres allerdings wirklich drohen könnte, ist eine durchaus andere Frage. Unanwendbar sind:

§ 128 II: Einvernehmliches schriftliches Verfahren;

§ 278 II–V: Güteverhandlung, Güterrichter;

§ 306: Anspruchsverzicht;

§§ 348–350: Originärer wie obligatorischer Einzelrichter; Vorsitzender der Kammer für Handelssachen; Rechtsmittel in Handelssache.

9. Unanwendbarkeit, VI

Die hier genannten Vorschriften sind anders als diejenigen des Abs. 5 S. 2 nur unter den Voraussetzungen von Abs. 6 Ziff. 1 oder Ziff. 2 unanwendbar. Stets muss es um das Verhältnis zwischen den Parteien gerade einer Klage nach § 606 und einem Verbraucher nach § 29 c II gehen. Infrage kommen §§ 66–74 (Streithilfe, Nebenintervention, Streitverkündung).

a) Beim Anmelder, VI Ziff. 1

Entweder muss sich der Verbraucher nach § 608 schon und noch wirksam zum Klageregister nach § 607 angemeldet haben.

b) Behauptung, VI Ziff. 2

Oder es muss ein Verbraucher wenigstens behaupten, einen Anspruch gegen den Unternehmer nach § 606 I S. 1 zu haben oder einen Anspruch des Unternehmers befürchten zu müssen oder zu diesem in einem Rechtsverhältnis nach § 606 I S. 1 zu stehen. Eine Glaubhaftmachung etwa nach § 294 ist nicht nötig. Die Behauptung sollte aber wie bei § 253 schlüssig sein.

§ 611 Vergleich

(1) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch mit Wirkung für und gegen die angemeldeten Verbraucher geschlossen werden.

(2) Der Vergleich soll Regelungen enthalten über

1. die auf die angemeldeten Verbraucher entfallenden Leistungen,
2. den von den angemeldeten Verbrauchern zu erbringenden Nachweis der Leistungsberechtigung,
3. die Fälligkeit von Leistungen und
4. die Aufteilung der Kosten zwischen den Parteien.

(3)¹Der Vergleich bedarf der Genehmigung durch das Gericht. ²Das Gericht genehmigt den Vergleich, wenn es ihn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes als angemessene gütliche Beilegung des Streits oder der Ungewissheit über die angemeldeten Ansprüche oder Rechtsverhältnisse erachtet. ³Die Genehmigung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss.

(4)¹Den zum Zeitpunkt der Genehmigung angemeldeten Verbrauchern wird der genehmigte Vergleich mit einer Belehrung über dessen Wirkung, über ihr Recht zum Austritt aus dem Vergleich sowie über die einzuhaltende Form und Frist zugestellt. ²Jeder Verbraucher kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des genehmigten Vergleichs seinen Austritt aus dem Vergleich erklären. ³Der Austritt muss bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. ⁴Durch den Austritt wird die Wirksamkeit der Anmeldung nicht berührt.

(5)¹Der genehmigte Vergleich wird wirksam, wenn weniger als 30 Prozent der angemeldeten Verbraucher ihren Austritt aus dem Vergleich erklärt haben. ²Das Gericht stellt durch unanfechtbaren Beschluss den Inhalt und die Wirksamkeit des genehmigten Vergleichs fest. ³Der Beschluss ist im Klageregister öffentlich bekannt zu machen. ⁴Mit der Bekanntmachung des Beschlusses wirkt der Vergleich für und gegen diejenigen angemeldeten Verbraucher, die nicht ihren Austritt erklärt haben.

(6) Der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs vor dem ersten Termin ist unzulässig.

1. Systematik, I–VI

Die Vorschrift enthält eine Mischung der Elemente des § 278 VI und anderer Vorschriften der ZPO und des BGB. Sie hat in ihrem Geltungsbereich als Spezialregelung den Vorrang. Ob sie eigentlich notwendig ist, kann man bezweifeln. Dogmatisch hätte sie besser eine Einordnung etwa als § 278 VII ff. gefunden. Die oben genannten Vergleichsbestimmungen lassen sich natürlich ergänzend mitheranziehen, soweit sie nicht den Abs. 1–6 widersprechen.

2. Regelungszweck, I–VI

Zusätzlich zu jeder Vergleichsart, sogar derjenigen nach § 779 BGB, dient natürlich auch der gerichtliche Vergleich nach § 611 dem Rechtsfrieden und damit der Gerechtigkeit. Schon deshalb sind alle Einzelregelungen grundsätzlich weit auslegbar. Die teilweise eher einschränkenden Bestimmungen der Genehmigungsbedürftigkeit, einer Befristung des etwaigen Austritts, der Notwendigkeit von Bekanntmachungen ändern daran nichts. Die Chance einer einverständlichen Beendigung des Musterfeststellungsverfahrens hat freilich nicht nur beträchtliche Vorteile, sondern auch etwa den Nachteil, dass sie an sich den Hauptzweck einer Bindungswirkung über die hier Beteiligten weit hinaus unterlaufen kann. Ein solches Ergebnis ist alles andere als wünschenswert. Auch das muss man bei der Handhabung mitbeachten.

3. Geltungsbereich, I–IV

Er ist weder sachlich noch persönlich gegenüber den Grundbedingungen nach §§ 606 ff. beschränkt.

4. Wirkungsmöglichkeit, I

Sie besteht zunächst natürlich zwischen den Parteien des Musterfeststellungsverfahrens nach § 606. Ein Vergleich nach Abs. 1 kann aber „auch“ für und gegen einen oder mehrere oder alle Anmelder nach § 608 oder gar Dritte zustande kommen. Zur Bindung nach § 613 I 1 beim Vergleich s. dort. Nicht wirksam wäre ein Vergleich nur für oder gegen Anmelder oder gar Dritte. Zum frühesten Abschlusszeitpunkt s. unter 12.

5. Vergleichsinhalt, II

Es handelt sich um eine bloße Sollvorschrift. Das entspricht dem Charakter jeder Einigung, weil sie eine auch noch rechtsmittelfä-

hige Entscheidung erübrigt. Deshalb darf man Abs. 2 Ziff. 1–4 weder abschließend noch im Einzelnen zu streng behandeln.

a) Auf Anmelder entfallende Leistungen, II S. 1

Zum Leistungsbegriff vgl. vorstehend. Die Leistungsberechtigung ergibt sich aus dem Anspruch und Rechtsverhältnis nach § 606 I. Ein Anmelder muss das nachgewiesen haben oder nachweisen können. Er hat also die zugehörige Beweislast.

b) Fälligkeit der Leistungen, II S. 3

Die Vergleichspartner müssen sie vereinbart haben. Das kann datumsmäßig oder auf andere Art geschehen sein, auch durch Bezugnahme auf einschlägige Gesetzesbestimmungen. Es muss aber eindeutig erfolgt sein. Eine stillschweigende Vereinbarung reicht allenfalls ganz ausnahmsweise. Eine Auslegung ist statthaft.

c) Kostenaufteilung, II S. 4

Sie muss gerade zwischen den Parteien des Musterfeststellungsverfahrens nach § 606 erfolgt sein. Sie mag unter Bezugnahme auf §§ 91 ff. vereinbart sein. Auch das muss ebenso wie bei Abs. 2 Ziff. 3 erfolgt sein.

6. Genehmigung durch Gericht, III

Das ist eine zwingende Bedingung. Sie reicht zur Wirksamkeit erst unter der weiteren Bedingung des Abs. 5 S. 1. Die Genehmigung ist gleichwohl schon mehr als eine bloße Bestätigung wie bei § 278 VI S. 2. Im Einzelnen:

a) Genehmigungspflicht, III S. 1, 2

Sie besteht dann, wenn das Gericht den Vergleich als „angemessene gütliche Beilegung erachtet“. Daraus ergibt sich ein gewisses Ermessen, auch wenn es zur Genehmigungspflicht werden kann.

Denn der *bisherige Sach- und Streitstand* ist ähnlich wie nach beiderseitigen übereinstimmenden Erledigterklärungen nach § 91 a Grundlage der Haltung des Gerichts. Er muss sich gerade aus dem Verlauf des Musterfeststellungsverfahrens ergeben. Dabei kommt es nicht nur auf die Erfolgsaussicht der Klage an, sondern auf eine Abwägung insbesondere auch der Vor- und Nachteile der Beendigung des Musterfeststellungsverfahrens gerade durch Vergleich statt durch ein Urteil. Dabei darf das Gericht natürlich nicht nur die Auswirkungen auf die Parteien dieses Musterfeststellungsverfahrens miterwägen, sondern auch diejenigen auf angemeldete Verbraucher, soweit sie noch dabeibleiben. Das alles geht nicht ohne einen gar nicht geringen Wertungsraum. Erst auf Grund seines Ergebnisses entsteht evtl. eine Genehmigungspflicht.

b) Beschluss, III S. 3

Die Genehmigung wie ihre Versagung erfordern einen Beschluss. Diese Maßnahmen sind davon abhängig, dass der Vergleich überhaupt abgeschlossen wurde. Nur eine Wirksamkeit darf noch fehlen, weil sie erst nach Abs. 5 S. 1 eintreten kann. Die Genehmigung hängt natürlich auch davon ab, dass der Vergleichsabschluss nach Abs. 6 zulässig war. Also muss ein „erster Termin“ stattgefunden haben. „Termin“ ist nicht stets auch eine mündliche Verhandlung.

Verkünden muss das Gericht nach § 329 I 1. Andernfalls kommt nach § 329 II 1 eine formlose Mitteilung infrage. Eine Begründung ist nach § 329 bei einer Genehmigung an sich wegen ihrer ausdrücklichen Unanfechtbarkeit entbehrlich, aber wegen der Bedeutung wohl jedenfalls in Kurzform eine Anstandsübergabe (*nobile officium*). Eine nach Abs. 3 S. 3 nicht eindeutig unanfechtbare Versagung braucht nach § 329 wegen ihrer Anfechtbarkeit durch sofortige Beschwerde nach § 567 I Ziff. 2 eine nachvollziehbare Begründung.

7. Zustellung nebst Belehrung an Anmelder, IV S. 1

Der Volltext des genehmigten Vergleichs soll jedem an diesem Musterfeststellungsverfahren schon und noch durch Anmeldung wirksam beteiligten Verbraucher wie bei § 121 I S. 1 BGB unverzüglich zur Kenntnis kommen können. Das könnte theoretisch durch öffentliche Bekanntgabe im Klageregister geschehen. Indessen ordnet Abs. 6 S. 1 die Zustellung an. Sie erfolgt nach §§ 166 ff. von Amts wegen ohne besondere Kostenregelung, und zwar durch das Gericht, nicht durch das Bundesamt für Justiz, mit einer Belehrung wie nachstehend.

8. Belehrung im Einzelnen, IV S. 1

Das Gericht muss sie erteilen. Auch das muss wie bei § 121 I S. 1 BGB unverzüglich erfolgen. Die Belehrung muss an jeden schon und noch wirksam angemeldeten Verbraucher gehen. Sie muss sich auf drei Punkte erstrecken: auf die zeitlich je von Abs. 5 S. 1, Abs. 6 abhängige Vergleichswirkung nach § 613; auf ein Austrittsrecht nach Abs. 4 S. 2; auf dessen Form und Frist nach Abs. 4 S. 3. Ein theoretisch ausreichender Bezug auf den Gesetzestext kann zu Zweifeln an der Gesetzmäßigkeit der Belehrung führen und daher z.B. auch bei § 233 S. 2 mitbeachtbar werden.

9. Austritt, IV S. 2, 3

Diese Möglichkeit besteht (nur) für jeden angemeldeten Verbraucher. Das Fehlen des Worts „angemeldeten“ im Text von Abs. 4 S. 2 ist im Zusammenhang mit seiner Existenz in Abs. 4 S. 1 als bloß stilistische Kürzung verständlich. Natürlich kann ein Verbraucher nur dann austreten, wenn er sich schon und noch wirksam angemeldet hat. Es scheint sich um eine aufhebende Maßnahme zu handeln. In Wahrheit ist der Nichtaustritt eine aufschiebende Wirksamkeitsbedingung für einen Anmelder. Das folgt aus Abs. 4 S. 4.

a) Frist, IV S. 2

Ein Austritt ist nur binnen eines Monats seit der nach oben 7. erfolgten Zustellung des Vergleichs statthaft.

b) Form, IV S. 3

Der Anmelder muss seinen Austritt inhaltlich eindeutig beim Gericht dieses Musterfeststellungsverfahrens erklären. Unter solcher Voraussetzung kann eine stillschweigende Erklärung nach § 128 möglich sein. Allerdings schreibt Abs. 4 S. 3 entweder die Schriftform oder eine Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle vor. Daher besteht nach § 78 III Hs. 2 kein Anwaltszwang. Bei elektronischer Einreichung gelten §§ 130a–d. Eine Austrittsbegründung ist nicht notwendig.

10. Fortbestand der Anmeldungswirkung, IV S. 4

Die Vorschrift stellt vorsorglich klar, dass ein nach Abs. 4 S. 2, 3 wirksamer Austritt keine derjenigen Rechtswirkungen beseitigt, die zuvor durch eine nach § 608 wirksam erfolgte und nicht nach derselben Vorschrift wirksam zurückgenommene Anmeldung eingetreten waren. Das gilt insbesondere für die Wirkung nach § 613.

11. Wirksamkeit des Vergleichs, V

Sie hängt vom Zusammentreffen mehrerer Voraussetzungen ab.

a) Unter 30 % Austritte, V S. 1

Von den bisher schon und noch wirksam angemeldeten Verbrauchern dürfen nur weniger als 30 % ihren Austritt aus dem Vergleich wirksam erklärt haben. Die Zahl der Rücknahmen von Anmeldungen ist hier unerheblich. Maßgeblich ist nur der Prozentsatz der Austritte. Es kommt auf den Zustand im Zeitpunkt der Entscheidungsreife nach Abs. 5 S. 2 an. Das Gericht muss das alles von Amts wegen klären. Die Klärung muss aktenkundig sein.

b) Beschluss, V S. 2

Er hat eine erhebliche Bedeutung. Denn von ihm hängt die Wirksamkeit des Vergleichs auch außerhalb dieses Musterfeststellungsverfahrens ab. Der Beschluss muss den Sachinhalt wie die formelle Wirksamkeit des genehmigten Vergleichs eindeutig bezeichnen. Das bedeutet evtl. die Statthaftigkeit und sogar Notwendigkeit einer vom Text des Vergleichs etwas abweichenden Formulierung (nur) zwecks Klärung oder Auslegung. Freilich war davon stets schon die vorangegangene Genehmigung nach Abs. 3 abhängig gewesen.

c) Bekanntmachung im Klageregister, V S. 3

Sie muss zusätzlich zum Beschluss nach Abs. 2 durch das Gericht veranlasst im Register durch das Bundesamt für Justiz als seinen Führer erfolgen. Es geht dabei nach § 607 vor.

d) Wirkung, V S. 4

Sie tritt eben nicht schon mit der Genehmigung des Vergleichs nach Abs. 3 ein, sondern erst mit der Bekanntmachung nach Abs. 5 S. 3. Dann erstreckt sie sich auf alle diejenigen angemeldeten Verbraucher, die bis zur Bekanntgabe im BANz nicht nach Abs. 4 wirksam ausgetreten sind.

e) Unanfechtbarkeit, V S. 2

Sie ändert nichts an der etwaigen Möglichkeit und/oder Ratsamkeit bis Notwendigkeit z.B. einer Berichtigung nach §§ 319, 329 oder einer Ergänzung nach §§ 321, 329.

f) Vollstreckbarkeit, V

Eine solche nach § 794 I Ziff. 1 kann eine Hauptfolge eines Vergleichs nach § 611 sein. Sie kann eine sonst nötige Individual-Leistungsklage erübrigen. Denn die Vergleichspartner können wie bei jedem Prozessvergleich jeden gesetzlich statthaften Inhalt vereinbaren, weit über das im Musterfeststellungsverfahren Mögliche hinaus, soweit es durch Urteil enden würde. Daher sollte man einen weit über §§ 606 ff. hinausgehenden gerichtlichen Vergleich großzügig auslegen.

12. Unzulässigkeit vor erstem Termin, VI

Die Vorschrift gehört eigentlich nach Abs. 1 S. 2. Erster Termin ist auch derjenige, in dem nach dem Aufruf nach § 220 sowie ein Vergleich ohne irgendeine Verhandlung nach § 137 I zustande kommt.

§ 612 Bekanntmachung zum Musterfeststellungsurteil

(1) Das Musterfeststellungsurteil ist nach seiner Verkündung im Klageregister öffentlich bekannt zu machen.

(2) ¹Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Musterfeststellungsurteil ist im Klageregister öffentlich bekannt zu machen. ²Dasselbe gilt für den Eintritt der Rechtskraft des Musterfeststellungsurteils.

1. Systematik, I, II

Die Vorschrift ist eine Ergänzung zu § 607. Sie ähnelt dem § 19 I KapMuG. Freilich erfolgt dort eine Bekanntmachung nur durch Zustellung an die dort Beigeladenen, hier aber öffentlich im BANz und daher nur elektronisch durch das Bundesamt für Justiz.

2. Regelungszweck, I, II

Anders als bei § 607 dient die Bekanntmachung weder nach Abs. 1 noch nach Abs. 2 der Eröffnung einer Anmelde-möglichkeit nach § 608. Denn die ist bei einer Urteilsverkündung nach Abs. 1 in Verbindung mit § 311 längst verstrichen. Vielmehr soll jeder-mann nach § 609 III auch über den Fortgang eines Musterfeststellungsverfahrens jederzeit alsbald Einblick nehmen und z.B. nach § 607 I Ziff. 8 Auskunft verlangen können.

3. Bekanntmachung im Klageregister nach Verkündung, I

Sie muss wie bei § 121 I S. 1 BGB unverzüglich erfolgen, wie es auch § 607 III schon bei der Musterfeststellungsklage anordnet. Dazu muss das Bundesamt für Justiz nach § 609 I, VII tätig werden. Es ist aber natürlich zunächst von einer Nachricht des Gerichts des Musterfeststellungsverfahrens abhängig. Dieses muss die Nachricht wie in § 607 III 1 veranlassen, und zwar anders als dort unabhängig davon, ob die Bekanntmachung auch des Urteils zur Information der Verbraucher „erforderlich“ ist.

4. Bekanntmachung eines Rechtsmittels, II S. 1

Sie ist ebenso unverzüglich in derselben Weise wie beim Musterfeststellungsurteil nötig. Die Einlegung des Rechtsmittels richtet sich bei einer Revision nach § 549 I 1, bei einer Anschlussrevision nach § 554 I 2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ohne Prüfung der Zulässigkeit oder gar Begründetheit des Rechtsmittels.

Keine Bekanntmachung erfolgt bei einer Rücknahme des Rechtsmittels.

5. Bekanntmachung der Rechtskraft, II S. 2

Auch sie muss wie bei § 121 I 1 BGB unverzüglich erfolgen. Maßgeblich ist der Eintritt der formellen Rechtskraft nach § 705. Auch dazu muss das Gericht des Musterfeststellungsverfahrens seinerseits unverzüglich gegenüber dem Bundesamt für Justiz als dem Registerführer nach § 609 I 2 tätig werden. Ein Rechtskraftzeugnis nach § 706 ist weder nach dieser Vorschrift noch nach Abs. 2 S. 2 zwingend. Es stellt aber sicher die klarste Form der notwendigen Nachricht an das Bundesamt dar.

6. Aktenvermerke, I, II

Sie sind dringend ratsam.

§ 613 Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils; Aussetzung

(1)¹Das rechtskräftige Musterfeststellungsurteil bindet das zur Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen einem angemeldeten Verbraucher und dem Beklagten berufene Gericht, soweit dessen Entscheidung die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Musterfeststellungsklage betrifft.²Dies gilt nicht, wenn der angemeldete Verbraucher seine Anmeldung wirksam zurückgenommen hat.

(2)Hat ein Verbraucher vor der Bekanntmachung der Angaben zur Musterfeststellungsklage im Klageregister eine Klage gegen den Beklagten erhoben, die die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Musterfeststellungsklage betrifft, und meldet er seinen Anspruch oder sein Rechtsverhältnis zum Klageregister an, so setzt das Gericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung der Musterfeststellungsklage oder wirksamen Rücknahme der Anmeldung aus.

1. Systematik, I, II

Es handelt sich formell um eine bloße Ergänzung und Erweiterung der auch in der übrigen ZPO durchaus vorhandenen Figur einer Bindungswirkung z.B. nach §§ 318, 529 I Ziff. 1 Hs. 1, 559 II Hs. 1. Der Sache nach geht es ähnlich wie bei § 22 I Kap-MuG zumindest in Abs. 1 um eine eigentliche weitere Hauptwirkung des Musterfeststellungsverfahrens über seine Parteien hinaus mit einer erheblichen Abkehr von bisheriger Begrenzung der Rechtskraft. So betrachtet ist Abs. 1 nicht etwa nur eine Ausnahme von bisherigen Regeln, sondern in seinem Geltungsbereich eine neue weitere, andersartige Hauptregel. Sie hängt freilich vom Verhalten eines angemeldeten Verbrauchers wesentlich mit ab.

2. Regelungszweck, I, II

Zur Erreichung der in Grundzügen eingangs dargelegten Ziele nennt Abs. 1 die verlockende Chance einer Bindungswirkung weit über die am bisherigen Musterfeststellungsverfahren

Beteiligten hinaus für eine fast unabsehbare Fülle auch in etwaigen weiteren Individualverfahren ergehender Sachentscheidungen. Diese Chance ist freilich für dieselben weiteren Beteiligten auch ein gleichhohes Risiko aufseiten beider dortigen Parteien. Das Musterfeststellungsverfahren begünstigt keinen Betroffenen von vornherein mehr als seinen Gegner. Das gilt nicht nur zeitlich.

3. Geltungsbereich, I, II

Er umfasst alle Arten und nahezu alle Stadien solcher Streitigkeiten, die überhaupt zu einem Anspruch nach §§ 606 ff. zählen.

4. Bindung ab Rechtskraft, I S. 1

Nur ein rechtskräftiges Urteil gerade im Musterfeststellungsverfahren bindet nach dem Wortlaut von Abs. 1 S. 1. Dabei geht es sowohl um eine formelle Rechtskraft nach § 705, der ja auch ein Feststellungsurteil zumindest wegen dessen Kostengrundscheidungsmiterfasst, als auch um die innere Rechtskraft nach § 322.

Beim Vergleich nach § 611 scheint schon wegen des Wortlauts von § 613 I 1 keine Bindung im letzteren Sinn möglich. Nun mag zwar beim klaren Wortlaut eine darüber hinausgehende Auslegung durchaus unstatthaft sein. Andererseits können sich Parteien in einem Prozessvergleich im Rahmen der Parteiherrschaft grundsätzlich umfassend einigen, sogar über den bisherigen Streitgegenstand ganz erheblich hinaus. Dieses Prinzip gilt auch beim Vergleich nach § 611 ungeachtet seiner strengen sonstigen Wirksamkeitsbedingungen jedenfalls inhaltlich. Daher darf man Abs. 1 S. 1 im Ergebnis dahin handhaben, dass auch ein Vergleich ausreichen kann. Das gilt sogar trotz des Fehlens einer Rechtskraft beim Vergleich. Denn auch er kann einen Streit endgültig beenden.

Gütliche Einigung mit möglichst vielen Betroffenen möglichst schon im Musterfeststellungsverfahren ist ja ein erklärtes Hauptziel der Gesamtregelung in §§ 606 ff.

5. Gebundene Gerichte, I S. 1

Dazu gehört jedes „zur Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen einem angemeldeten Verbraucher und dem Beklagten berufene Gericht“. Es kommt nur darauf an, ob überhaupt ein solcher Streit außerhalb vom Musterfeststellungsverfahren vorliegt und ob dort eine Entscheidungsreife besteht.

6. Nur zwischen Anmelder und Beklagtem, I S. 1

Eine Bindung nach Abs. 1 S. 1 kann nur zwischen ihnen eintreten. Angemeldeter Verbraucher ist man nur ab Wirksamkeit der Anmeldung nach § 606 I, II und nach § 613 I 2 und nur bis zur Wirksamkeit einer Zurücknahme dieser Anmeldung nach § 608 III, IV.

7. Zusammenhang mit Feststellungszielen, I S. 1

Weitere Bedingung einer Bindung nach Abs. 1 S. 1 ist, dass das Urteil im Musterfeststellungsverfahren dessen Feststellungsziele „betrifft“. Diese Ziele nennt § 606 I S. 1. Betroffenheit nach Abs. 1 S. 1 ist in Wahrheit erst eine Abhängigkeit nach § 606 III Ziff. 2 und damit deren Glaubhaftigkeit nach § 294. Denn davon ist schon die Klage im Musterfeststellungsverfahren in ihrer Zulässigkeit abhängig.

8. Zusammenhang mit „Lebenssachverhalt“, I S. 1

Zur Bedingung nach vorstehend 7. tritt als weitere Bedingung eine Übereinstimmung der Feststellungsziele mit dem tatsächlichen Vorgang, den Abs. 1 S. 1 mit nennt und aus dem sich erst der Streitgegenstand des Musterfeststellungsverfahrens ergibt.

9. Keine „Berufung“ auf Bindungswirkung nötig, I S. 1

Man braucht sich nicht auf diese Bindung zu berufen. Solche Bindung im anfänglichen Gesetzgebungsverfahren ist nicht Gesetz geworden.

10. Bindungsgrenzen, I S. 1

Eine Bindung kann nur in demjenigen Umfang eintreten, den das Gericht des Musterfeststellungsverfahrens eindeutig dargelegt hat. Sein Urteil unterliegt wie jede Entscheidung einer Auslegung. Je klarer das Urteil in Formel wie Begründung, umso geringer die Notwendigkeit seiner Auslegung, und umgekehrt. Im etwa nachfolgenden Individual-Leistungsprozess hängt die Bindungswirkung des Urteils des Musterfeststellungsverfahrens außerdem davon ab, wie der jetzige Richter jene Entscheidung vernünftigerweise verstehen muss. Dabei sind seine eigenen Verständnismöglichkeiten aber sehr mitbedeutsam, ebenso wie sein entsprechender Wille. Hier liegen Grenzen der Brauchbarkeit des Musterfeststellungsverfahrens. Sie entsprechen freilich der Situation in jedem Zivilprozess bei irgendeinem Rechtsmittel oder auch „nur“ bei seiner Durchsetzung etwa in der Zwangsvollstreckung.

11. Nichtbindung wegen Rücknahme, I S. 2

Das Urteil im Musterfeststellungsverfahren bindet trotz aller oben erörterten Merkmale dann nicht, wenn der angemeldete Verbraucher seine Anmeldung nach § 608 III, IV wirksam zurückgenommen hat. Der damit maßgebliche Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung erster Instanz im Musterfeststellungsverfahren ist derselbe Zeitpunkt wie z.B. bei einer Klagerücknahme nach § 269 I. Die Rücknahmeform nach § 608 IV ist zur Wirksamkeit zwingend.

12. Unabhängigkeit von Individualklage nach Bekanntgabe, I S. 2

Auf solche Lage kommt es anders als zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens zu §§ 606 ff. nicht (mehr) an.

13. Aussetzung, II

Diese Maßnahme ähnelt derjenigen nach § 8 KapMuG und derjenigen nach § 148. Beim Vorliegen der folgenden Bedingungen ist das Gericht nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet auszusetzen. Das ist ein tausendfach zu erwartender, ähnlich wie beim KapMuG aus vielen Gründen bei Gericht alles andere als beliebter Grund zum Anschwellen unerledigter Aktenberge mit ihren Auswirkungen auf Geschäftsverteilung und Arbeitsbelastung wegen Wiedervorlagen usw. Indessen bleibt zwecks Nutzung der Bindungswirkung des Urteils des Musterfeststellungsverfahrens leider keine bessere Lösung.

a) Leistungsklage vor Bekanntgabe von Angaben im Klageregister des Musterfeststellungsverfahrens

Ein Verbraucher nach § 29 c II muss eine Individualklage meist auf Leistung z.B. von Schadensersatz nach §§ 253, 261 erhoben haben. Das muss vor der Bekanntgabe von Angaben im Klageregister eines Musterfeststellungsverfahrens nach § 607 erfolgt sein. Die Individual-Streitsache muss also vor solcher Bekanntgabe rechtshängig geworden sein.

b) Nämlichkeit der Streitgegenstände beider Verfahren

Die Feststellungsziele nach § 606 I S. 1 und der dortige Lebenssachverhalt und mithin der Streitgegenstand des Musterfeststellungsverfahrens muss mit demjenigen der Individualklage übereinstimmen.

c) Nämlichkeit des Beklagten beider Verfahren

Der Bekl. des Musterfeststellungsverfahrens und derjenige der Individualklage müssen identisch sein. Die Worte „gegen den Beklagten“ in Abs. 2 sind auf die Klage des Musterfeststellungsverfahrens bezogen. Sonst wäre eine Aussetzung gerade nicht in den

evtl. tausenden von schon schwebenden Individualverfahren anderer Verbraucher möglich.

d) Anmeldung erst jetzt zum Klageregister

Erst nach der Rechtshängigkeit der Individualklage darf und muss der Verbraucher seinen Anspruch oder sein Rechtsverhältnis zum Klageregister des Musterfeststellungsverfahrens nach § 608 angemeldet haben. Das muss nach § 608 II 1 Ziff. 1–5 wirksam geschehen sein. Eine inhaltliche Prüfung darf nicht nur, sondern muss nach § 608 II S. 3 freilich unterblieben sein.

Mangels Anmeldung also keine Aussetzung der Individualklage. Das kann zumindest zeitlich vorteilhaft sein. Wer garantiert, dass das Gericht des Musterfeststellungsverfahrens besser urteilt?

e) Aussetzungszeitraum

Sie darf und muss „bis zur rechtskräftigen Entscheidung“ oder bis zur „sonstigen Erledigung“ des Musterfeststellungsverfahrens oder bis zur Wirksamkeit einer Rücknahme der Anmeldung dieses Verbrauchers erfolgen. Das Gericht darf und muss diese drei Möglichkeiten im Aussetzungsbeschluss angeben. Es braucht nicht mehr dazu auszuführen und sollte diese drei Fälle auch nicht näher erörtern. Unter „sonstiger Erledigung“ ist z.B. § 91 a zu verstehen, aber nicht allein gemeint. Eine Unterrichtung wie in § 8 III Ziff. 1 KapMuG über Kostenzugehörigkeit fehlt in § 613. Es gelten die normalen Kostenregeln. Auch zur Anfechtbarkeit gilt nichts Besonderes. Die Mitteilung des Beschlusses folgt dem § 329.

§ 614 Rechtsmittel

¹Gegen Musterfeststellungsurteile findet die Revision statt. ²Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 543 Absatz 2 Nummer 1.

1. Systematik, S. 1, 2

Die Vorschrift zeigt die Folge des Umstands, dass nach § 119 III GVG das OLG erstinstanzlich zuständig ist. Es gibt daher nur noch zwei Rechtszüge.

2. Regelungszweck, S. 1, 2

Die Verkürzung auf nur zwei Rechtszüge scheint zunächst bedenklich. Indessen hat sie auch den Vorzug, dass schon die Zahl erstinstanzlicher Gerichte natürlich enorm geringer wird und daher eine weitaus größere Chance einer Einheitlichkeit der Rechtsprechung in dem ja für unzählige individuelle Einzel-Leistungsklagen ganz maßgeblichen Musterfeststellungsverfahren wächst. Das gilt schon nach § 119 III 1 GVG, erst recht aber, soweit durch Verordnungen nach § 119 III 2 GVG Zuweisungen erfolgen. Verfassungsrechtlich ist ohnehin nur eine Tatsacheninstanz nötig. Die Ausschließlichkeit des Gerichtsstands nach § 32 c bringt eine weitere erhebliche Verringerung der mit einem Musterfeststellungsverfahren befassten OLG.

3. Geltungsbereich, S. 1, 2

Die Regelung gilt für sämtliche Arten von Musterfeststellungsverfahren. Eine Verfassungsbeschwerde bleibt wie sonst offen.

4. Revision, S. 1

Sie erfolgt nach §§ 542 ff. mit der zusätzlichen Klarstellung in S. 1.

5. Grundsätzliche Bedeutung, S. 2

Diese Vorschrift macht eine Auseinandersetzung mit der sonst bei § 543 II 1 oft nicht einfachen Frage einer grundsätzlichen Bedeutung überflüssig.

Verordnung über das Register für Musterfeststellungsklagen (Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung – MFKRegV)

Vom 24. Oktober 2018 (BGBl I 1804)

Auf Grund des § 609 Absatz 7 der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1

Register für Musterfeststellungsklagen

(1) Das Bundesamt für Justiz richtet ein Klageregister ein, in dem es Musterfeststellungsklagen öffentlich bekannt macht und anschließend hierzu Anmeldungen zur Eintragung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen von Verbrauchern erfasst.

(2) ¹Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung auf einer Internetseite, die der inhaltlichen Verantwortung des Bundesamtes für Justiz unterliegt und von jedermann unentgeltlich eingesehen werden kann. ²Auf der Internetseite sind auch die vom Bundesamt für Justiz elektronisch zur Verfügung zu stellenden Formulare abrufbar.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Öffentlich bekannt zu machen sind die in § 607 Absatz 1 und 3 sowie die in § 611 Absatz 5 und § 612 der Zivilprozessordnung genannten Angaben zu einer Musterfeststellungsklage. ²Das Datum der öffentlichen Bekanntmachung ist jeweils anzugeben.

(2) ¹Das Gericht übermittelt die bekannt zu machenden Angaben in einem elektronischen Dokument an das Bundesamt für Justiz. ²Das elektronische Dokument ist nach einem vom Bundesamt für Justiz vorgegebenen Muster zu erstellen. ³Es ist auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung zu übermitteln.

§ 3

Anmeldung und Eintragung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen

(1) ¹Für die Anmeldung zur Eintragung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen in das Klageregister nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung stellt das Bundesamt für Justiz Verbrauchern unentgeltlich ein Formular gemeinsam mit einer Ausfüllanleitung zur Verfügung. ²Das Formular und die Ausfüllanleitung werden jeweils elektronisch und in Papierform zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Die nach § 608 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung erforderlichen Angaben sind im Formular als verpflichtend zu kennzeichnen. ²Beim Formularfeld zu Gegenstand und Grund des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses ist darauf hinzuweisen, dass die Angabe hierzu höchstens 2.500 Zeichen betragen soll.

(3) ¹Das Bundesamt für Justiz erteilt dem Verbraucher alsbald eine Bestätigung über den Eingang seiner Anmeldung. ²Die Eintragung wird nur vorgenommen, wenn die Anmeldung alle Angaben nach § 608 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung enthält. ³Erfasst wird auch das Datum, an dem die Anmeldung eingegangen ist. ⁴Das Bundesamt für Justiz erteilt dem Verbraucher alsbald nach Eintragung eine Bestätigung über den Eingang seiner Anmeldung.

(4) ¹Teilt der angemeldete Verbraucher Namens- oder Anschriftenänderungen mit, so sind auch sie im Klageregister zu erfassen. ²Für die Mitteilung stellt das Bundesamt für Justiz unentgeltlich ein Formular zur Verfügung. ³Das Formular wird sowohl elektronisch als auch in Papierform zur Verfügung gestellt. ⁴Der Verbraucher ist in der Eingangsbestätigung darauf hinzuweisen, dass er für die Mitteilung einer Namens- oder Anschriftenänderung das Formular nutzen kann.

(5) ¹Für Auskunftsersuchen der angemeldeten Verbraucher nach § 609 Absatz 4 der Zivilprozessordnung stellt das Bundesamt für Justiz un-

entgeltlich ein Formular zur Verfügung. ²Das Formular wird sowohl elektronisch als auch in Papierform zur Verfügung gestellt. ³Die Auskunft wird nur erteilt, wenn die in dem Formular als verpflichtend gekennzeichneten Felder ausgefüllt sind.

§ 4

Rücknahme der Anmeldung

(1) ¹Für die Rücknahme der Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen in das Klageregister stellt das Bundesamt für Justiz Verbrauchern unentgeltlich ein Formular zur Verfügung. ²Das Formular wird elektronisch und in Papierform zur Verfügung gestellt.

(2) Die Rücknahme der Anmeldung und das Datum des Eingangs der Rücknahme sind im Klageregister einzutragen.

(3) Das Bundesamt für Justiz erteilt dem Verbraucher alsbald eine Bestätigung über den Eingang der Rücknahme.

§ 5

Auszug aus dem Klageregister

(1) ¹Fordert das Gericht einen Auszug nach § 609 Absatz 5 Satz 1 der Zivilprozessordnung an, verwendet es hierfür ein elektronisches Dokument, das nach einem vom Bundesamt für Justiz vorgegebenen Muster zu erstellen ist. ²Das Bundesamt für Justiz übermittelt den Auszug als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung. ³§ 130a Absatz 2 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Fordert eine Partei einen Auszug nach § 609 Absatz 6 der Zivilprozessordnung an, verwendet sie hierfür das vom Bundesamt für Justiz vorgegebene Formular. ²Das Bundesamt für Justiz kann den Auszug als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg entsprechend § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung mit Einverständnis der Partei an deren Prozessbevollmächtigten übermitteln.

§ 6

Technische Störungen des Klageregisters

¹Macht der Verbraucher glaubhaft, dass seine Anmeldung oder seine Rücknahme der Anmeldung aufgrund einer vorübergehenden technischen Störung des Klageregisters nicht eingegangen ist, und holt er die Anmeldung oder die Rücknahme unverzüglich nach, so ist sie als zum Zeitpunkt der glaubhaft gemachten vorherigen Anmeldung oder Rücknahme eingegangen anzusehen. ²Das Bundesamt für Justiz dokumentiert den Zeitpunkt des Beginns und des Endes von technischen Störungen des Klageregisters.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.